

**Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft
Band 11**

GmbH als Rechtsform von Bibliotheken

Sabine Kurth

September 1998

Fachhochschule Köln
Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen

Kurth, Sabine:

GmbH als Rechtsform für Bibliotheken /

von Sabine Kurth. -

Köln : Fachhochschule Köln, Fachbereich Bibliotheks- und

Informationswesen, 1998. -

(Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft; 11)

ISSN (Print) 1434-1107

ISSN (elektronische Version) 1434-1115

*Die **Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft** berichten über aktuelle Forschungsergebnisse des Fachbereichs Bibliotheks- und Informationswesen der Fachhochschule Köln. Veröffentlicht werden sowohl Arbeiten der Dozent/inn/en, als auch herausragende Arbeiten der Studierenden. Die Kontrolle der wissenschaftlichen Qualität der Veröffentlichungen liegt bei der Schriftleitung. Jeder Band erscheint parallel in Printversion und in elektronischer Version (über unsere Homepage: <http://www.fbi.fh-koeln.de/papers/index/titel/htm>).*

Fachhochschule Köln Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen Claudiusstr.1 D-50678 Köln

Tel.: 0221/8275-3376 Fax: 0221/3318583

Schriftleitung: Christine Bieletzki; Sabine Schäfer, Prof. Dr. Wolfgang G. Stock

© by FH Köln 1998

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Faktoren für die Wahl der betrieblichen Rechtsform	4
3. Einleitung der Gesellschaften	5
4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	6
5. Kultureinrichtungen in der Rechtsform GmbH	9
6. Fallbeispiel 1: Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH	10
7. Fallbeispiel 2: Die Stadtbibliothek Schriesheim GmbH	26
8. Schlußbetrachtung	33
9. Literaturverzeichnis	35
Anhang I: Gesellschaftsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und der Bertelsmann Stiftung	39
Anhang II Mustervertrag der ekz	43

1. Einleitung

Die Kritik an der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung nimmt in den letzten Jahren immer mehr zu. Davon betroffen sind auch die Bibliotheken als kulturelle Einrichtungen der Städte und Gemeinden. Bei steigenden Ausgaben und zunehmenden Haushaltskürzungen werden die erbrachten Leistungen immer geringer. Gefordert wird von ihnen jedoch verstärkt wirtschaftliches Arbeiten und ein effektiver sowie effizienter Mitteleinsatz. Nicht die Ausgaben sollen steigen, sondern die Leistungen verbessert werden. Wenn den Bürgern in Zukunft eine zeitgemäße und leistungsfähige Bibliothek zur Verfügung stehen soll, müssen an der jetzigen Situation Veränderungen vorgenommen werden. Um das zu erreichen, sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Eine Methode wäre die Anwendung des „Neuen Steuerungsmodells“ in der Bibliothek. Das hieße u.a. Dezentralisierung von Entscheidungskompetenz und Ressourcenverantwortung, Einführung des Controlling, Budgetierung, Organisationsmodernisierung sowie Motivation und Qualifikation der Mitarbeiter. Dieses Modell wurde bereits in verschiedenen Stadtbibliotheken, wie z.B. Heidelberg, Bielefeld und Hamm, erfolgreich getestet. Eine weitere Möglichkeit wäre die materielle Privatisierung. Dabei findet ein vollständiger Übergang der Trägerschaft von Eigentum bzw. Aufgaben vom öffentlichen Bereich in den privaten Sektor statt. Der private Unternehmer hätte dann ein wirtschaftliches Interesse an der Bibliothek. Als drittes käme eine Rechtsformänderung der Bibliothek in Frage, d.h. „die Finanzierung und Trägerschaft bleiben öffentlich, die Bibliothek bekommt aber eine weitergehende (...) Selbständigkeit. So werden die Verantwortlichkeit und auch ein gewisses Risiko in die Einrichtung verlagert, die damit dann nach unternehmerischem Ansatz geführt werden soll.“ [Wimmer, 1995, S. 32] In Gütersloh und Schriesheim wurde für die dortigen Bibliotheken diese zuletzt genannte Möglichkeit ausgewählt. Beide werden in der Rechtsform GmbH geführt, wobei die Städte nicht alleinige Gesellschafter sind. In Gütersloh hat sich die Bertelsmann Stiftung mit 49% beteiligt, und in Schriesheim die EKZ mit 40%. Diese Arbeit wird, nach einer genaueren Definition der Rechtsform GmbH und deren rechtliche Bestimmungen, beide Bibliotheken vorstellen, die getroffenen Regelungen bzw. Verträge, und die sich daraus ergebenden Vor- und Nachteile aufzählen und erörtern. Am Ende soll noch auf die Fragen eingegangen werden, ob diese Rechtsformänderung eine denkbare Alternative für weitere Bibliotheken darstellen kann, und welche Gesellschafter Interesse an der Beteiligung an einer Bibliothek haben können.

2. Faktoren für die Wahl der betrieblichen Rechtsform

Es gibt bei der Wahl der betrieblichen Rechtsform grundsätzlich verschiedene Kriterien zu beachten. Dazu gehört, ob die gewählte Rechtsform zum öffentlichen Recht oder Privatrecht gezählt wird. Damit ist sie verschiedenen Bestimmungen und Gesetzen unterworfen, die darüber entscheiden, ob die Einrichtung bzw. die Bibliothek eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

nicht. Regie- und Eigenbetriebe sind juristisch unselbständige Abteilungen ohne eigene Rechtsperson. Sie können daher, im Gegensatz zu Gesellschaften, keine Verträge abschließen, Personal einstellen, Kredite aufnehmen oder Prozesse führen. Rechtliche Vertretungsgewalt besitzt hier immer der Träger. Dies bedeutet aber auch, daß der Träger für seine Einrichtung haftet, während die juristisch selbständige Einrichtung in Konkurs gehen kann. Eine weitere Frage stellt sich nach den steuerlichen und finanziellen Belastungen, die auf die Bibliothek zukommen, wenn sie ihre Rechtsform ändert. Bei privatrechtlichen Formen wären dies z.B. Gewerbe- und Körperschaftssteuer. Dazu kommen rechtsformbedingte Kosten wie Rechnungsprüfung oder das Erstellen eines Jahresabschlusses. Des weiteren muß geprüft werden, ob die Bibliothek bei einer Rechtsformänderung vielleicht Fördermittel oder sonstige Vergünstigungen verliert. Weiterhin sollte geklärt werden, inwieweit die Gemeinde noch Einfluß- und Steuerungsmöglichkeiten auf eine verselbständigte Einrichtung hat. Da jede Gemeinde eine gewisse Gesamtplanung für die Kommune verfolgt, ist es hier besonders wichtig, daß sie sich Zugriffsmöglichkeiten, besonders bei privatrechtlich geführten Bibliotheken offenhält. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch auch wieder eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit bei den betroffenen Bibliotheken. Das führt zu der Frage, welchen Grad der Eigenständigkeit bei Entscheidungsfindung, Ressourcenverantwortung und personalrechtlichen Regelungen die Bibliothek durch die gewählte Rechtsform erlangt. Als letzter Punkt sind die Belastungen und Anforderungen zu beachten, die durch eine Rechtsformänderung auf Personal und Leitung der Bibliothek zukommen. Dazu gehören nicht nur das eigenständige Wirtschaften mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, sondern auch Bereiche, die juristisches oder betriebswirtschaftliches Wissen und Handeln erfordern.

3. Einteilung der Gesellschaften

3.1 Unternehmensformen

Es gibt Unternehmen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Im öffentlichen Recht gibt es Organisationsformen ohne Rechtsfähigkeit, wie z.B. den Regiebetrieb oder den Eigenbetrieb, und Formen mit Rechtsfähigkeit, wie z.B. die Körperschaft oder die Stiftung. Zum Privatrecht gehören die Gesellschaften, Einzelunternehmen, Stiftungen (gibt es im öffentlichen Recht wie im Privatrecht) und die eingetragenen Vereine. Bibliotheken werden in der Regel als Regiebetrieb geführt. Im Rahmen des „Neuen Steuermodells“ werden aber auch viele Bibliotheken in Zukunft in Eigenbetriebe umgewandelt. Dies bietet ihnen „eine weitergehende wirtschaftliche Selbständigkeit innerhalb der Gemeinde.“ [Meyer, 1996, S. 19]

Privatrechtlich arbeitende Bibliotheken gibt es bisher nur wenige. Die Stadtbibliotheken Gütersloh und Schriesheim, mit denen sich diese Arbeit beschäftigt, werden als GmbH betrieben. Als Stiftungen wären die „Hamburger Öffentlichen Bücherhallen“ zu nennen, und in Schleswig-Holstein ist das

Bibliothekswesen in einem Verein organisiert, dessen Mitgliederschaft aus den Trägerkommunen besteht.

3.2 Gesellschaften im Überblick

Man unterscheidet Personengesellschaften, Sonderformen für bestimmte Bereiche und Körperschaften. Zu den Personengesellschaften gehören z.B. die Kommanditgesellschaft (KG) oder die offene Handelsgesellschaft (oHG). Sonderformen sind z.B. der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die bergrechtliche Gewerkschaft oder die 1989 ins Leben gerufene Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). „Die EWIV ist die erste eigenständige Gesellschaftsform europäischen Rechts. Diese Gesellschaftsform soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern und damit den Binnenmarkt fördern.“ [Alpmann, 1997, S. 225]

Als drittes sind die Körperschaften zu nennen. Hier gibt es Vereine, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften. Als Verein zählt der rechtsfähige Verein und als Genossenschaft die eingetragene Genossenschaft (eG). Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und nicht zuletzt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

4.1 Merkmale der GmbH

Die Gesellschaft mbH gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 13 Abs. 3 GmbHG). Sie ist nach § 13 eine juristische Person und hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 13 Abs. 1 GmbHG). Gesellschaften mit beschränkter Haftung können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden (§ 1 GmbHG).

Die GmbH muß also nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes ausgerichtet sein. „Unternehmensgegenstand können auch karitative, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche oder kulturelle Zwecke sein.“ [Klunzinger, 1997, S. 218] Daher wird diese Rechtsform häufig für gemeinnützige Zwecke gewählt, wegen der kaufmännischen Vermögensverwaltung und um die fast risikolose Beteiligung der Träger zu gewährleisten. [Ebd.] Selbständige Rechtsquelle der GmbH ist das „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, kurz GmbHG“ von 1892. Das GmbHG wurde seitdem mehrfach novelliert.

4.2 Wirtschaftliche Bedeutung der GmbH

Seit ihrer Einführung hat sich die Zahl der Gesellschaften ständig erhöht. Laut Statistischem Bundesamt gab es 1992 in der BRD einschließlich der neuen Bundesländer 549.659 Gesellschaften mit einem Gesamtstammkapital von 246,1 Milliarden DM. „Seit Beginn des Jahres 1995 dürften in Deutschland in

Fortschreibung der bisherigen Entwicklung mehr als 650.000 Gesellschaften mit einem Stammkapital von rund 290 Milliarden DM tätig sein.“ [GmbH-Taschenbuch, 1995, S. 463] Wegen des geringen Kapitalbedarfs bei der Gründung und des geringen persönlichen Risikos der Gesellschafter wird die Rechtsform GmbH besonders von Klein-, Mittel- und Familienunternehmen gewählt. [Klunzinger, 1997, S. 223] Aber auch die öffentliche Hand, also Bund, Länder und Gemeinden, bedienen sich der Rechtsform GmbH, da sie ja zu jedem gesetzlich zulässigem Zweck gegründet werden darf. Sie bietet hier „flexible Gestaltungsmöglichkeiten sowohl der Besitzverhältnisse, als auch im Gesellschaftsvertrag.“ [Meyer, 1996, S. 21]

4.3 Gesellschaftsvermögen

Nach § 5 Abs.1 GmbHG muß das Stammkapital der GmbH mindestens 50.000 DM betragen. Dieses Stammkapital ist nicht gleichzusetzen mit dem Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital setzt sich zusammen aus den Stammeinlagen der Gesellschafter und muß je Gesellschafter mindestens 500 DM betragen (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Die Stammeinlage kann je Gesellschafter verschieden hoch sein (§ 5 Abs. 3 GmbHG). Es ist auch möglich, die Stammeinlage in Form von Sacheinlagen zu leisten (§ 5 Abs. 4 GmbHG). Alle diese Punkte müssen im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden, sie gehören mit zu den Mindestangaben (§ 3 Abs. 1 GmbHG). Für Bibliotheken ist die jeweilige Höhe der Stammeinlage besonders wichtig, denn sie entscheidet über den Geschäftsanteil des Gesellschafters (§ 14 GmbHG), das heißt, daß sich hieraus das Stimmrecht berechnet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG).

4.4 Gründung der GmbH

Eine GmbH kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden (§ 1 GmbHG). Sie beruht auf dem Gesellschaftsvertrag (auch: Satzung). Dieser Vertrag muß in notarieller Form abgeschlossen werden (§ 2 Abs 1 Satz 1 GmbHG) und hat laut Gesetz einen Mindestinhalt (§ 3 Abs. 1 GmbHG). Die Gesellschaft muß ins Handelsregister eingetragen werden (§ 7 Abs. 1 GmbHG), und erst mit dieser Eintragung existiert die GmbH wirklich (§ 11 Abs. 1 GmbHG).

4.5 Die Organe der GmbH

Der Geschäftsführer

Jede Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben (§ 6 Abs. 1 GmbHG). Sie sind die gesetzlichen Vertreter der GmbH, sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 35 Abs. 1 GmbHG). Der Geschäftsführer kann (muß aber nicht) einer der Gesellschafter sein (§ 6 Abs. 3 Satz 1 GmbHG). Die Bestellung kann im Gesellschaftsvertrag erfolgen oder durch Beschluß der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Die Bestellung bewirkt die unbeschränkte Vertretungsmacht der Geschäftsführer nach außen, z.B. zu Geschäftspartnern der GmbH. Davon zu unterscheiden ist der Anstellungsvertrag, der die Position im Innenverhältnis und dienstvertragliche Regelungen enthält. [GmbH-Taschenbuch, 1995, S. 56] Der

Geschäftsführer unterliegt also innerhalb der GmbH festgelegten Beschränkungen. Zu den weiteren Aufgaben der Geschäftsführer gehört neben der Vertretung der GmbH u.a. auch die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 42a Abs. 1 Satz 1 GmbHG).

Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan der GmbH. Sie setzt sich zusammen aus den einzelnen Gesellschaftern. Zu ihren Kompetenzen gehört laut §46 GmbHG unter anderem die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse, die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern, die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführer.

Beschlüsse können schriftlich oder in Versammlungen gefaßt werden. Eine Versammlung einberufen können die Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals betragen (§ 50 Abs. 1 GmbHG). Kommt es zur Abstimmung, erfolgt die Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede 100 DM eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren (§ 47 Abs. 1-2 GmbHG). Satzungsänderungen können nach § 53 Abs. 2 GmbHG nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.

Der Aufsichtsrat

Nach § 77 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) muß erst bei mehr als 500 Arbeitnehmern ein Aufsichtsrat gebildet werden. Für öffentliche Bibliotheken in der Rechtsform GmbH spielt er daher kaum eine Rolle. Abweichend davon kann im Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat benannt werden.

4.6 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Zu den bereits in Punkt 4.5 genannten Rechten der Gesellschafter gehört zusätzlich das Informationsrecht. Dies bedeutet nach § 51a Abs. 1 GmbHG, daß die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben haben und ihnen Einsicht in alle Bücher zu gestatten ist.

Zu den wichtigsten Pflichten der Gesellschafter zählt die Erbringung des Stammkapitals. Sie können davon nicht befreit werden (§ 19 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).

4.7 Steuerliche Behandlung der GmbH

Grundsätzlich gilt die Steuerpflicht für die GmbH als juristische Person. Demnach ist sie verpflichtet Körperschafts-, Kapital-, Gewerbe-, Vermögens- und Umsatzsteuer zu zahlen. Durch Anerkennung der Gemeinnützigkeit entfallen diese Steuerpflichten aber. Sowohl Gütersloh als auch Schriesheim sind als gemeinnützige Unternehmen anerkannt und somit von der Steuerpflicht befreit.

5. Kultureinrichtungen in der Rechtsform GmbH

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, gibt es schon einige kulturelle Einrichtungen, die als GmbH arbeiten. Dazu gehören Theater und Museen ebenso wie Volkshochschulen. An dieser Stelle sollen jedoch nur einige Beispiele genannt werden. So existiert z.B. seit 1984 die „Theater und Philharmonie Essen GmbH“. Die GmbH beinhaltet ein Musiktheater, ein Ballett, das Philharmonische Orchester, das Essener Schauspiel und das Essener Kinder- und Jugendtheater (§ 3 Abs.1 Gesellschaftsvertrag der Theater und Philharmonie Essen GmbH, 1991). Die Stadt Essen trägt die gesamte Stammeinlage und ist somit alleiniger Gesellschafter.

In Hildesheim wird die „Stadttheater Hildesheim GmbH“ betrieben. Hier haben sich die Stadt und der Landkreis Hildesheim als Träger zusammengeschlossen, wobei beide jeweils 50% der Anteile übernommen haben. In Jena wird das „Theaterhaus Jena GmbH“ ausschließlich von privaten Gesellschaftern betrieben. Es handelt sich dabei um die am Theater Beschäftigten. Dies schließt jedoch eine vertraglich gesicherte Förderung durch die Kommune nicht aus. Hier betrifft es die Überlassung des Theatergebäudes und seine Instandhaltung, sowie eine jährliche finanzielle Zuwendung. [Pachtvertrag, 1995, S. 151] Das Theater bietet als Gegenleistung ein vertraglich gesichertes Angebot. [Ebd., S. 154]

Ein Beispiel für den genau umgekehrten Fall ist das Stadttheater Heilbronn. Es wurde längere Zeit als GmbH und dann wieder als Eigenbetrieb der Stadt geführt. Seit 1989 ist es Regiebetrieb, also formal ein Amt der Stadtverwaltung. Jedoch wurden seine wirtschaftliche Autonomie und die privatrechtlichen kaufmännischen Methoden weitgehend beibehalten. [Geschäftsordnung, 1988, S. 99]

Hingegen sind die meisten Volkshochschulen noch als Ämter oder Abteilungen der Kommunalverwaltung organisiert. [Meyer, 1996, S. 36] Sie „konkurrieren mit Weiterbildungseinrichtungen anderer Träger und auch [mit] gewinnorientierten Unternehmen.“ [Ebd., S. 35] Noch Mitte der 80er Jahre hieß es, daß die weitreichende Integration der Volkshochschulen in das öffentliche Bildungswesen eine Privatisierung verbietet. [DST, 1986, S. 37] Das Gegenteil beweisen z.B. die „Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH“ und die „Münchener Volkshochschule, Akademie für Erwachsenenbildung GmbH“. Dabei muß jedoch bedacht werden, daß hier das gesamte Stammkapital bzw. der größte Teil davon durch die jeweiligen Städte gehalten wird. Die Finanzierung sowie die Trägerschaft bleiben also öffentlich, der Betrieb bekommt aber die Möglichkeit, selbständiger zu arbeiten als ein Regiebetrieb der Stadt. Verantwortung und auch ein gewisses Risiko werden auf die Einrichtung übertragen.

6. Fallbeispiel 1: Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH

6.1 Ausgangslage

Die Stadtbibliothek befindet sich in einem 1984 neu errichteten Gebäude und besitzt etwa 4400 qm Nutzfläche, auf fünf Geschossebenen verteilt. Dieses Gebäude wurde extra für die neu gegründete Stadtbibliothek Gütersloh GmbH gebaut. Zuvor befand sich die Bibliothek in einem alten Sparkassengebäude an der Schulstrasse 22. Hier standen ihr ca. 400 qm Fläche bei einem Bestand von rund 70.000 Medieneinheiten zur Verfügung. Die Bibliothek war in der Woche 22 Stunden geöffnet, vier bibliothekarische Fachkräfte und sechs Gehilfen bzw. Assistenten arbeiteten dort. Der Anschaffungsetat lag dort zuletzt bei durchschnittlich 120.000 DM, die Jahresausleihe durchschnittlich bei 244.000 Medieneinheiten. [Stadt Gütersloh, 1984, S. 11 und S. 20] Die große räumliche Enge wirkte auf alle Beteiligten nicht sehr zufriedenstellend. Längst fehlte es an Tischen und Stühlen zum Lesen und Arbeiten für die Benutzer. Andere Aktivitäten oder Veranstaltungen konnten aus Raumnot nicht angeboten werden. Hinzu kam, daß der Etat lediglich für den Erwerb der nötigen Neuerscheinungen ausreichte, nicht jedoch um in bessere Systeme (z.B. EDV) oder in einen systematischen Bestandsaufbau zu investieren. Das Haus konnte jedoch weder um- noch ausgebaut werden. Daher wurde in der Verwaltung überlegt, ein komplett neues Gebäude für die Stadtbibliothek zu bauen. Die Situation heute, nach dem Umzug in das neue Gebäude, ist folgende [Geschäftsbericht, 1996]: Die Bibliothek ist wöchentlich 45 Stunden geöffnet. Ende des Jahres 1996 gab es 32,5 Mitarbeiterplanstellen. Insgesamt 114.997 Bestandseinheiten standen 575.132 Entleihungen gegenüber. Die Gesamtausgaben der Bibliothek beliefen sich auf rund 3,9 Mio. DM, wobei 340.035 DM auf die Anschaffung von Medien entfielen. Die Bibliothek ist mit EDV ausgestattet, sowohl für die Mitarbeiter als auch die Benutzer. Im November 1996 wurde das bereits vorhandene Lesecafe um ein Internet-Cafe mit acht PC-Plätzen erweitert. Zusätzlich zum Medienbestand bietet die Bibliothek kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Autorenlesungen und Ausstellungen), Zielgruppenveranstaltungen (z.B. für Kinder, Senioren, Ausländer oder Vereine) und besondere Dienstleistungen (z.B. Dienste für Krankenhäuser, die Vermietung von Räumen, Führungen und Bücherkistenservice). Insgesamt wurden 1996 176 Veranstaltungen mit 5051 Teilnehmern und 85 Führungen mit 1595 Teilnehmern durchgeführt.

Die Bibliothek, die seit Bestehen kostenlos für die Bürger zur Verfügung stand, erhob erstmalig ab April 1994 eine Jahresgebühr in Höhe von 25,- DM unter Berücksichtigung von einkommensschwachen Gruppen. Durch diese Gebühren konnten bis zum Ende des Jahres 105.451 DM eingenommen werden. Die gesamten selbsterwirtschafteten Einnahmen beliefen sich 1996 auf 367.309 DM.

6.2 Warum GmbH?

Das erste Zusammentreffen zwischen den beiden Vertragspartnern Stadt Gütersloh und Bertelsmann ging von der Initiative des Stadtdirektors Dr. Gerd Wixforth aus. Die 1977 gegründete Bertelsmann Stiftung sollte als eines der

ersten Stiftungsengagements die Mitarbeit am Neubau der Stadtbibliothek wählen. [Stadt Gütersloh, 1984, S. 12] Der Gründer der Stiftung, Reinhard Mohn, wollte jedoch nicht nur eine einmalige Spende leisten, sondern auch in Zukunft aktiv Mitverantwortung übernehmen. Daher wurde nach eingehenden Beratungen am 25. Juni 1979 die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH ins Leben gerufen. [Ebd., S. 13] Diese Rechtsform bietet mehrere Vorteile für alle Beteiligten. So bleibt zum einen die Einflußnahme der Stadt als Mehrheitsgesellschafter auf die Bibliothek erhalten. Ebenso bekommt die Bertelsmann Stiftung die Möglichkeit, langfristig an diesem „Modellprojekt zur Verwaltungsreform“ [Meyer, 1996, S. 34] teilzunehmen und auch Einfluß auszuüben. Hier können „praxisnahe und zukunftsorientierte Führungs- und Organisationskonzepte für Öffentliche Bibliotheken entwickelt und erprobt [werden].“ [Profil, 1997, S. 24] Die Bertelsmann Stiftung liefert nicht nur einen finanziellen Beitrag, sondern bringt auch „das Fachwissen und die Erfahrungen eines großen Wirtschaftsunternehmens in den Bereichen des Managements, der Organisation und des Marketings ein.“ [Stadt Gütersloh, 1984, S. 13] Somit wurde ein internationales Medienunternehmen langfristig von der Stadt Gütersloh an die Bibliothek gebunden. Dieses Maß an Kooperation wäre bei einem Verbleib der Bibliothek in der öffentlichen Hand nicht möglich gewesen. Zudem bietet diese Rechtsform ein hohes Maß an Selbständigkeit für die Bibliothek. Dies wäre natürlich auch im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells möglich gewesen, aber, wie bereits gesagt, nur ohne die Einbindung eines privaten Wirtschaftsunternehmens. Dadurch wäre viel „Know How“, welches jetzt der Bibliothek zugute kommt, verloren gegangen. Ein weiterer Punkt, der für die Rechtsform GmbH spricht, ist die Erstellung des Geschäftsberichts. Hier muß die Bibliothek Rechenschaft ablegen über ihre Arbeit, die Betriebsergebnisse und Ziele. Damit erfolgt eine Offenlegung der Leistungen einer Bibliothek, wie sie normalerweise in öffentlichen Bibliotheken nicht zu finden ist. Gleichzeitig kann dies auch als Argumentationsgrundlage gegenüber dem Träger dienen, wenn eine Etatserhöhung nötig ist oder Etatkürzungen anstehen. Viele Gemeinden kürzen die Mittel für kulturelle Bereiche, um Haushaltsdefizite nicht noch zu vergrößern. In vielen Fällen fehlt das Wissen darüber, was diese Einrichtungen leisten. Eine Darlegung in Form eines Geschäftsberichts ist hier eine große Hilfe.

Ein weiterer Punkt, der nicht vergessen werden darf, ist die finanzielle Beteiligung der Bertelsmann Stiftung an Projekten und Innovationen in der Stadtbibliothek. Bereits 1979 wurde im Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit von freiwilligen Zuwendungen seitens Bertelsmann zu den laufenden Kosten aufgenommen. [Gesellschaftsvertrag, 1979, § 5, siehe Anhang I] Inwieweit dies von Bertelsmann geplant war und inwieweit die Stadt Gütersloh darauf gehofft hat, ist heute nicht mehr zu klären. Fakt jedoch ist, daß die Bertelsmann Stiftung seit 1982 rund 11,5 Mio. DM an Zuwendungen geleistet hat. [Windau, 1998] Dazu gehören u.a. die Hälfte der Baukosten für den Neubau der Stadtbibliothek.

Man darf allerdings nicht vergessen, daß die Bertelsmann Stiftung bei vielen Stiftungsprojekten finanziell aktive Beihilfe leistet.

6.3 Der Gesellschafter Bertelsmann Stiftung

Im Juni 1979 wurde der Gesellschaftsvertrag über die Gründung der „Stadtbibliothek Gütersloh GmbH“ unterzeichnet. Vertragspartner sind die Stadt Gütersloh mit 51% der Anteile und zunächst die Bertelsmann AG mit 49% der Anteile. Im Juni 1982 übernahm die Bertelsmann Stiftung die 49% Anteile der Bertelsmann AG. Die Bertelsmann Stiftung wurde am 14. März 1977 gegründet und ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Gütersloh. Eine Stiftung ist definiert als „die Widmung von Vermögen zu einem bestimmten Zweck.“ [Avenarius, 1987] Der Zweck bei der Bertelsmann Stiftung waren sowohl „gesellschafts- [wie auch] unternehmenspolitische Überlegungen. Zum einen setzt die Stiftung das traditionelle gesellschaftspolitische, kulturelle und soziale Engagement der Inhaberfamilien Bertelsmann und Mohn fort. Zum anderen soll sie die Unternehmenskontinuität sichern.“ [Tätigkeitsbericht, 1997, S. 100] Dies erfolgt durch die spätere Übernahme des Kapitalvermögens der Familie Mohn durch die Stiftung, wobei die Finanzkontinuität durch die entfallene Erbschaftssteuer gewährleistet wird. [Mohn, 1986, S. 75]

Die Bertelsmann Stiftung setzt sich zusammen aus einem Vorstand, der Geschäftsführung und einem Beirat. Sie verfolgt bei ihrer Stiftungsarbeit verschiedene Grundsätze. Zum einen sieht sie sich „als operative, konzeptionell arbeitende Einrichtung: Die von ihr verfolgten Projekte werden von der Stiftung selbst konzipiert und initiiert bzw. von der Problemdefinition bis zur praktischen Umsetzung gestaltend begleitet, wobei sie eng mit kompetenten Partnern in wissenschaftlichen, staatlichen und privaten Institutionen zusammenarbeitet.“ [Profil, 1997, S. 4] Zum anderen möchte sie „konkrete Beiträge zur Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme leisten.“ [Ebd.] Sie fördert „praxisorientierte Projekte mit exemplarischem Charakter und Modellwirkung.“ [Tätigkeitsbericht, 1997, S. 100] Die Stiftung beschränkt sich dabei auf die Bereiche Wirtschaft, Staat und Verwaltung, Medien, Politik, Öffentliche Bibliotheken, Medizin und Gesundheitswesen, Kultur, Stiftungswesen und Hochschule. Im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken gibt es folgende Schwerpunkte: „Aufbau und Förderung von Modellbibliotheken“. Dazu gehören die Projekte der „Mubarak Public Library“ in Kairo, die „Stadtbibliothek Gütersloh GmbH“ und die Unterstützung der „Biblioteca Ca'n Torró“ im Alcúdia, Spanien. Der Schwerpunkt „Modernes Bibliotheksmanagement“ umfaßt die Projekte: Betriebsvergleich an öffentlichen Bibliotheken, Fundación Bertelsmann (Spanien) und das Projekt Qualifizierung von Führungskräften. Des Weiteren gibt es noch die beiden Schwerpunkte „Öffentliche Bibliotheken und Schule - Neue Formen der Partnerschaft“ und „Internationales Netzwerk Öffentlicher Bibliotheken“ mit Teilnehmern aus der ganzen Welt. [Für nähere Informationen siehe im Internet unter: <http://www.stiftung.bertelsmann.de>] Die Bertelsmann Stiftung sieht die Öffentlichen Bibliotheken als „kommunale Dienstleistungsunternehmen“ [Tätigkeitsbericht, 1997, S. 30] mit der Aufgabe, „den Informationsbedürfnissen

aller Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen.“ [Ebd.] Durch diese zahlreichen Projekte versucht die Stiftung Bibliotheken eine Hilfestellung zu leisten, den neuen und gewachsenen Anforderungen zu entsprechen. Ziel ist es, „durch die verbesserte Erfüllung des Auftrages, durch eine konsequente Kundenorientierung sowie durch hohe Mitarbeiterzufriedenheit und den effizienten Einsatz der Ressourcen das Wirkungspotential Öffentlicher Bibliotheken zu optimieren.“ [Ebd.] Für die über 130 Projekte der Stiftung wurden im Geschäftsjahr 1996/97 insgesamt rund 50,6 Millionen DM aufgewendet. Davon entfielen 4,133 Millionen DM auf den Bereich Öffentliche Bibliotheken. Für das Geschäftsjahr 1997/98 wird mit einem voraussichtlichen Gesamtetat von rund 75 Millionen DM gerechnet. [Ebd., S. 92]

6.4 Die Verträge

Es gibt bei der Stadtbibliothek Gütersloh drei Verträge, die von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer und die Geschäftsordnung des Beirates [Geschäftsordnung, 1979] der Stadtbibliothek. Diese drei Verträge sollen an dieser Stelle dargestellt und erläutert werden.

Der Gesellschaftsvertrag

Der Vertrag wurde am 25. Juni 1979 von Stadtdirektor Dr. Gerd Wixforth, dem Ersten Beigeordneten Dr. Bernhard Cordes als Vertreter der Stadt Gütersloh und von Reinhard Mohn als Vertreter der Bertelsmann AG unterzeichnet. Bereits im ersten Satz des Vertrages wird formuliert, worin das Ziel dieser Bibliotheksgründung liegt. Nämlich eine „Stadtbibliothek einzurichten, die eine breite Basis für eine freie geistige Betätigung, für Aus- und Fortbildung, für ständige Meinungsbildung und Unterhaltung im Sinne einer sinnvollen Freizeitgestaltung bilden soll. Sie wird auch Grundlage sein für eine freie politische Meinungsbildung der Bürger. Das Medienangebot soll alle Bürger ansprechen. Die Bibliothek soll im Hinblick auf Organisation, Ausstattung und Wirtschaftlichkeit Modellcharakter erreichen.“ [Gesellschaftsvertrag, 1979, siehe Anhang I] Des weiteren strebt man eine umfassende und einvernehmliche Zusammenarbeit an, bei der Erfahrungen und Kenntnisse beider Partner gewinnbringend genutzt werden sollen. Auf dieser Grundlage schließen die beiden Vertragspartner diesen Vertrag. Der Name der gegründeten Gesellschaft lautet „Stadtbibliothek Gütersloh GmbH“ und hat als Sitz die Stadt Gütersloh (§ 1 Gesellschaftsvertrag). Die Gesellschaft verfolgt nach § 3 Abs. 1 des Vertrages ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dies bedeutet, daß die Gesellschafter keine finanziellen Gewinne (soweit vorhanden) erhalten dürfen (§ 3 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Die Bibliothek hingegen kann erzielte Gewinne behalten, muß diese aber für die satzungsmäßig genannten Zwecke einsetzen. Damit ist nichts anderes gemeint, als daß von der Bibliothek selbst erwirtschaftetes Geld wieder für die Bibliothek ausgegeben oder angespart werden muß. Des weiteren wurde geregelt, daß bei Auflösung der Gesellschaft das gesamte Gesellschaftsvermögen an die Stadt Gütersloh fällt (§ 3 Abs. 4

Gesellschaftsvertrag). Besteht also aus irgendwelchen Gründen die Bibliotheks GmbH nicht weiter, erhält die Stadt das Gebäude, die Einrichtung, alle Medien sowie das eingezahlte Stammkapital. Sie darf aber dieses Vermögen nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verwenden (§ 3 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag). Das Stammkapital beträgt 100.000 DM und besteht aus zwei Geschäftsanteilen: 51.000 DM übernommen von der Stadt Gütersloh und 49.000 DM übernommen von der Bertelsmann AG. Beide Anteile wurden bar eingezahlt (§ 4 Abs. 1-3 Gesellschaftsvertrag).

Die Stadt übernimmt nach § 5 Abs.1 alle mit dem Betrieb der Bibliothek verbundenen laufenden Kosten. Dazu gehören z.B. Personal- und Medienanschaffungskosten oder die Unterhaltung des Gebäudes. Die Bertelsmann AG bzw. ab 1982 die Bertelsmann Stiftung können Zuwendungen zu diesen Kosten leisten. Dies müssen sie aber nicht tun (§ 5 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

In § 6 werden Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung genannt. Dazu gehört, daß die Versammlung mindestens einmal jährlich zusammentreten muß. Die Stadt hat dabei nicht nur die Stimmenmehrheit, sondern auch den Vorsitz. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, bis auf die Fälle, wo der Gesetzgeber eine höhere Mehrheit vorschreibt (§ 6 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Die Gesellschafter entscheiden über die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden oder Umbauten, die mehr als 20.000 DM kosten, den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit und die Aufnahme von Krediten (§ 6 Abs. 3 Nr. 1-6 Gesellschaftsvertrag). Des weiteren dürfen Geschäftsanteile von beiden Gesellschaftern an Teile ihrer Unternehmen abgetreten werden (§ 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Daher war es auch kein Problem, die Anteile der Bertelsmann AG 1982 auf die Bertelsmann Stiftung zu übertragen.

§ 8 des Gesellschaftsvertrags regelt die Befugnisse des Beirats. Dieser besteht aus sechs Vertretern der Stadt Gütersloh und fünf Vertretern der Bertelsmann Stiftung. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich (§ 8 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag). Er hat keine Entscheidungskompetenzen, sondern lediglich beratende Funktion. Zu seinen Befugnissen gehören laut § 8 Abs. 6 Nr. 1-3:

- Beratung des Wirtschaftsplanes und Abgabe von Empfehlungen (Etatplanung)
- Abgabe von Stellungnahmen zu wichtigen Fragen der Geschäftspolitik an die Gesellschafterversammlung (z.B. wurde über eine Einführung von Jahresgebühren beraten)
- Vorschlag für die Benennung der Prüfers für den Jahresabschluß.

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Beirates geregelt.

Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 9 Bestimmungen über die Geschäftsführung. Es kann einen oder mehrere Geschäftsführer geben. Die Bibliothek hatte bisher eine Geschäftsführerin, die gleichzeitig Direktorin der Bibliothek war. [Frau U. Klaassen schied Ende 1997 aus der Stadtbibliothek aus. Zur Zeit ist Frau Bettina Windau von der Bertelsmann Stiftung Kommissarische Geschäftsführerin, bis über eine Nachfolge entschieden ist.

Als Grund dafür, beide Positionen zu vereinen, ist sicher die Vereinfachung bei Entscheidungswegen zu nennen. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag), und der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis wird in einem gesonderten Vertrag geregelt (§ 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Weitere wichtige Punkte in diesem Gesellschaftsvertrag sind die in § 10 Abs. 2 genannten Anstellungs- und Dienstverträge des Personals, welche in Anlehnung an die Grundsätze des Öffentlichen Dienstrechts erfolgt sind, und die in § 11 genannten Bedingungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese müssen von der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt werden und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden (§ 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer

Die Geschäftsanweisung bestimmt die Position des Geschäftsführers im Innenverhältnis der GmbH. Welche Rechte und Befugnisse besitzt er? Nach außen hat er unbeschränkte Vertretungsmacht, im Inneren ist er jedoch an Beschränkungen und Weisungen des Geschäftsführungsvertrages gebunden. Der Geschäftsführer ist gegenüber den Gesellschaftern verantwortlich. Im Rahmen seiner Berichtspflicht gegenüber dem Beirat und der Gesellschafterversammlung muß er monatlich, dann quartalsweise zusammenfassend über die Entwicklungen in der Stadtbibliothek berichten. Zudem ist er verpflichtet, der Gesellschafterversammlung einen Jahresbericht zu übergeben. Treten besondere Entwicklungen auf, müssen die Gesellschafter sofort darüber informiert werden. [Geschäftsanweisung, 1981, Nr. 2.1]

Auch die Beratung und Projektbetreuung während der Aufbauzeit wurde geregelt. Dieser Punkt wird hier jedoch nicht näher erläutert, da die Anfangs- und Aufbauzeit der Bibliothek längst vorbei ist. Der wichtigste Punkt sind die Beschränkungen, die dem Geschäftsführer auferlegt wurden. So benötigt er „die Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a) zur Bestellung von Handlungsbevollmächtigten gem. § 54 HGB;

[§ 54 Handelsgesetzbuch. [Handlungsvollmacht] (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb

eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von

Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbegehörender Geschäfte ermächtigt, so

erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. (2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt worden ist. (3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.]

b) zur Festsetzung der Entgelt- und Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek;

c) zum Abschluß von Rechtsgeschäften, Verträgen usw., die die Gesellschaft im einzelnen Fall oder für ein Geschäftsjahr mit mehr als 20.000 DM belasten oder durch die der Gesellschaft Verpflichtungen für mehr als ein Jahr auferlegt werden;

d) zu allen sonstigen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb einer Stadtbibliothek hinausgehen, insbesondere zu solchen, die eine wesentliche Änderung in Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Bibliothek zur Folge haben können.“ [Geschäftsweisung, 1981, Nr. 2.3]

Die „vorherige Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters Stadt Gütersloh muß er in folgenden Fällen einholen:

a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, deren Gehalt einer Vergütung von der Vergütungsgruppe IV b BAT an aufwärts entspricht;

b) zur inhaltlichen Festlegung der Medienanschaffungspläne und -richtlinien im Rahmen der Bestandskalkulation.“ [Ebd.]

Zusätzlich muß der Geschäftsführer sonstige Weisungen und Anordnungen, die von der Gesellschafterversammlung kommen, beachten.

Die Geschäftsordnung für den Beirat

Der bei der Gründung eingerichtete Beirat ist „sowohl ein politisches Organ als auch ein Fachorgan. Unter diesen Gesichtspunkten bildet er eine Brücke zwischen kommunalpolitischen Interessen und fachlichen Belangen.“ [Stadt Gütersloh, 1984, S. 39] Aufgaben, Stellung und Arbeit wurden im §8 des Gesellschaftsvertrages erläutert. Die Amtszeit der von der Stadt benannten Beiratsmitglieder entspricht der von Ratsmitgliedern (§ 8 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag), die Amtszeit der von Bertelsmann benannten Mitglieder beträgt drei Jahre (§ 1 Abs. 2 Geschäftsordnung). Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus den Vertretern der Stadt Gütersloh, den Stellvertreter aus den

von Bertelsmann benannten Mitgliedern (§ 2 Abs. 1 Geschäftsordnung). Der Beirat sollte mindestens zweimal jährlich zusammentreten (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung), wobei die Sitzungen in der Regel öffentlich sind. Jeder Bürger hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, darf jedoch nicht an den Beratungen teilnehmen. Bestimmte Angelegenheiten, die unter Geheimhaltung fallen, wie z.B. Personal-, Grundstücks-, Finanzangelegenheiten und Auftragsvergabe, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 3 Abs. 6 Geschäftsordnung). Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, es müssen jedoch mindestens sechs Beiratsmitglieder, wobei einer aus dem Hause Bertelsmann kommt, anwesend sein (§ 4 Abs. 1-2 Geschäftsordnung).

6.5 Leistungsdarlegung durch Betriebsvergleich

Wie arbeitet die Stadtbibliothek Gütersloh? Besser als andere Öffentliche Bibliotheken? Eine Hilfestellung bei der Beantwortung dieser Frage bietet der von der Bertelsmann Stiftung durchgeführte Betriebsvergleich. 18 Projektbibliotheken, darunter Gütersloh, mit unterschiedlicher Größe und Struktur beteiligten sich an diesem Betriebsvergleich. Ziel war es zunächst, eine Leistungstransparenz in den einzelnen Bibliotheken zu schaffen. Dann sollten Quantität, Qualität und Kosten der erbrachten Leistungen gemessen, dokumentiert und analysiert werden. [Pröhl, 1997, S. 9] „Darüber hinaus [sollte] der interkommunale Vergleich einzelner Leistungsdaten Erkenntnisse über neue Medienangebote und Präsentationsformen liefern, eine Optimierung innerbetrieblicher Abläufe befördern und dazu anregen, von den Stärken und Schwächen des anderen im Rahmen eines intensiven Erfahrungsaustausches zu lernen.“ [Ebd.] Man wollte herausfinden:

- ob der öffentliche Auftrag und die inhaltlichen Zielvorgaben von Politik und Verwaltungsspitze erfüllt werden (Zieldimension 1: Auftragserfüllung);
- ob die Leistungen so erbracht werden, daß sie den Kunden erreichen und zufriedenstellen (Zieldimension 2: Kundenorientierung);
- ob die personellen und finanziellen Ressourcen sinnvoll eingesetzt werden (Zieldimension 3: Wirtschaftlichkeit);
- ob die Bedingungen der Arbeit die Bibliotheksmitarbeiter zufriedenstellen (Zieldimension 4: Mitarbeiterorientierung). [Ebd., S. 15]

In allen Bibliotheken wurde mit vorher festgelegten Indikatoren gearbeitet, die Meßergebnisse gelten jeweils für die Jahre 1992 - 1996 (Projektlaufzeit). Zusätzlich zu den Ergebnissen der einzelnen Bibliotheken wurden „ jeweils für ein Berichtsjahr Mittelwerte (...) unter Angabe von Standardabweichung und Spannweite berechnet.“ [Windau, 1997, S. 48] Anhand einiger Beispiele soll hier gezeigt werden, wie Gütersloh bei diesem Betriebsvergleich abgeschnitten hat. Wo ihre Stärken liegen, und wo ihre Schwächen. Man muß jedoch bedenken, daß diese Ergebnisse keine endgültigen Aussagen sind. Die jeweiligen Umstände in den Bibliotheken führen teilweise zu sehr abweichenden Ergebnissen. Sie können jedoch Hinweise auf bestimmte Zustände und

Entwicklungen geben, wenn die speziellen Umstände jeder einzelnen Bibliothek beachtet werden.

Der zweite Band des Betriebsvergleichs ergab folgende Ergebnisse: Die Stadtbibliothek Gütersloh stellte 1996 pro Einwohner 1,23 Medieneinheiten bereit. Damit liegt sie unter dem für alle Bibliotheken berechneten Mittelwert, und unter dem im Bibliotheksplan 73 geforderten Zielwert von 2 Bestandseinheiten pro Einwohner. Dieser Wert ist seit 1992 um 12,1% zurückgegangen. Man sollte dem Bestand je Einwohner jedoch nicht allzu große Bedeutung beimessen, denn es ist sicher besser, die *richtigen* Medien anzubieten als sich an Mengenvorgaben zu orientieren. Für die Erneuerungsquote (x% des Bestandes sind nicht älter als ein Jahr) gibt es ebenso eine geforderte Zielvorgabe von 12% im KGSt-Gutachten von 1973. Hier erreicht die Bibliothek einen Wert von 13,41% und damit eine Steigerung um 69,1% seit 1992. Dieser Wert ermöglicht es, eine Aussage über die Aktualität und damit über die Attraktivität des Bestandes zu machen, denn Besucher einer Bibliothek erwarten ein aktuelles Angebot sowohl an Fachliteratur wie auch an Romanen. Im weiteren ging man von der Kundenerwartung aus, daß die Bibliothek zu den üblichen Einzelhandelsöffnungszeiten geöffnet ist. Daher setzte man die Jahresöffnungszeiten der Bibliothek in Beziehung zu den durchschnittlichen Jahresöffnungszeiten im Einzelhandel. Gütersloh erreicht hier einen Umfang von 79,35% mit Wochenöffnungszeiten von 45 Stunden. Sie liegt damit deutlich über dem Mittelwert von 68,53%. Auch die Lage der Öffnungszeiten ist in Gütersloh sehr kundenfreundlich. Die Bibliothek ist Montag bis Freitag von 11-19 Uhr und Samstags von 9-14 Uhr geöffnet. Damit ist sie sowohl täglich durchgehend, wie auch in den Abendstunden und Samstags erreichbar. Auch bei dem Bereitstellen direkter Dienstleistungen liegt Gütersloh 1996 über dem errechneten Durchschnittswert. Pro Öffnungsstunde stehen hier 5,6 Mitarbeiter dem Kunden zur Verfügung, während es in den gesamten Projektbibliotheken durchschnittlich 3,6 waren. Jedoch ist dieser Wert, der Auskunft über die Serviceintensität gibt, seit 1992 um 15,4% zurückgegangen. Da standen jedem Besucher noch ein Mitarbeiter mehr zur Verfügung. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Zieldimension Auftragserfüllung von der Stadtbibliothek Gütersloh im Vergleich zu den anderen Bibliotheken in fast allen Fällen überdurchschnittlich erreicht wurde.

Im Jahr 1996 haben 21% der Gütersloher Bevölkerung mindestens eine Bestandseinheit entliehen. Im Durchschnitt lag der Wert bei 15,39%. Dies sagt jedoch noch nichts über die tatsächliche Anzahl der Benutzer aus, da nur die Kunden gezählt wurden, die einen gültigen Ausweis besitzen. Familienangehörige, die einen Ausweis mitbenutzen, oder Kunden, die keinen Ausweis haben, aber trotzdem die Bibliothek besuchen, wurden nicht erfaßt. Aussagekräftiger ist da das Ergebnis einer Bürgerbefragung, die ebenfalls im Rahmen des Betriebsvergleichs durchgeführt wurde. Demnach sind 46% der Bevölkerung Nutzer der Bibliothek, 31% davon sogar regelmäßige Nutzer. Gütersloh liegt damit über dem Durchschnitt der Projektbibliotheken (39%

Nutzer, davon 39% regelmäßige Nutzer) und weit über dem Bundesdurchschnitt (30% Nutzer, davon 36% regelmäßige Nutzer). Bei den Nie-Nutzern bzw. Ex-Nutzern ergab sich ein ähnlich gutes Bild. Lediglich 32% der Bevölkerung haben die Bibliothek noch nie benutzt (Projektbibliotheken: 39%; Bundesdurchschnitt: 45%) und nur 21% zählen sich zu den Ex-Nutzern (Projektbibliotheken: 22%; Bundesdurchschnitt: 20%).

Im Bereich der Neuanmeldungen und der Fluktuation der Aktiven des Vorjahres sieht es nicht ganz so günstig aus. 3,89% der Bevölkerung haben sich 1996 neu angemeldet. Damit liegt Gütersloh nur knapp über dem Mittelwert von 3,66%. Die Werte sind in den letzten Jahren rückläufig. Von den Aktiven des Vorjahres haben sogar 26,88% im Berichtsjahr 1996 nicht mehr entliehen. Der Wert ist im Vergleich zu 1992 um 49% gestiegen, und liegt hier auch über dem Mittelwert von 23,62%, womit eine Verschlechterung zu vermerken ist. Ebenfalls zurückgegangen sind die Besuche je Einwohner. Waren es in Gütersloh 1995 noch 3,37 Besuche, sank die Zahl im Jahr 1996 auf 2,53 Besuche, im Vergleich zu 2,64 bzw. 2,61 im Durchschnitt aller Bibliotheken. Im Gegensatz dazu ist der Umschlag der Medieneinheiten (ME) gestiegen. 1992 wurde jede Bestandseinheit noch 4,75 mal entliehen. 1996 waren es 5,12 mal. Damit hat die Bibliothek die obere Grenze erreicht. Weniger würde bedeuten, daß viele ME ungenutzt im Regal stehen. Mehr jedoch, daß gewisse ME selten vorhanden sind, was die Attraktivität des Bestandes verringert. Insgesamt wurden in Gütersloh rund 70% des Bestandes mindestens einmal entliehen.

Anhaltspunkt für die Intensität der Bibliotheksnutzung liefern die Besucherfrequenz und die Quote der Vorortnutzer. In Gütersloh waren es durchschnittlich 106 Personen, die während einer Öffnungsstunde die Bibliothek besuchten, unabhängig von einer Ausleihe. Im Mittelwert waren es rund 81 Besucher. Dies ist vielleicht im Zusammenhang zu sehen mit der allgemeinen Attraktivität des Gebäudes und der Gestaltung im Inneren. Hinzu kommt ein Lesecafe und genügend Platz zum Arbeiten und zum Spielen für Kinder (35,8% der täglichen Besucher nutzen die Bibliothek vor Ort).

Die Zieldimension Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Ressourcen wird von der Stadtbibliothek Gütersloh in großzügigem Maße erfüllt. So wurden 1996 durchschnittlich 16,60 DM pro Benutzer für Bibliothekszwecke ausgegeben. Im Vergleich zu 1995 liegt eine Steigerung um 45% vor, im Vergleich zum Mittelwert aller Bibliotheken Mehrausgaben von rund 5,00 DM (vgl. Tab. 1). Der 1996er Wert für Gütersloh liegt außerhalb des 99%-Konfidenzintervalls. Das heißt: die Ausgaben pro Besucher liegen in Gütersloh (wie in Mülheim und Oldenburg) sehr signifikant über dem Schnitt aller Bibliotheken.

Ausgaben je Besucher 1995 - 1996 in DM

	1995	1996	Veränderung gegenüber 1995 in %
HH- Billstedt	9.84	8.16	-17.1
HH- Lohbrüäae	6.47	5.30	-18.1
Leipzig	13.15	11.68	-11.2
Rostock	n.e.	n.e.	n.e.
Hamm	n.e.	14.15	n.e.
Mülheim	18.46	19.71	6.8
Oldenburg	18.81	20.41	8.5
Heidelberg	n.e.	n.e.	n.e.
Göttingen	10.08	10.17	0.9
Moers	9.41	n.e.	n.e.
Salzaitter	9.70	9.48	-2.3
Gütersloh	11.42	16.60	45.4
Ludwigsburg	8.73	10.28	17.8
Lüdenscheid	10.52	9.64	-8.4
Elmshorn	7.87	7.11	-9.7
Pinneberg	9.60	10.20	6.3
Fürstfeldbruck	n.e.	8.00	n.e.
Wedel	8.50	7.50	-11.8
Mittelwert	10.90	11.23	0,5
Standardabweichu	3.50	4.38	16.6
Minimum	6.47	5.30	-18.1
Maximum	18.81	20.41	45.4
95% Konfidenzintervall (1996) = 8,71 ; 13,74			
99% Konfidenzintervall (1996) = 7,74 ; 14,71			

(Tabelle 1) [Windau, 1997, S. 90; Eigene Berechnungen mit SPSS (Statistical Package for Social Sciences) für Windows, Version 6.1.3. Die Standardabweichung für 1996 errechnet SPSS mit 4,54.]

Je Öffnungsstunde wurden 1759,00 DM ausgegeben. Damit liegt Gütersloh weit an der Spitze aller Projektbibliotheken, wo durchschnittlich nur 724,45 DM pro Öffnungsstunde ausgegeben wurden (vgl. Tab. 2). Bei der Betrachtung der 1996er 99%- Konfidenzintervalle setzt sich Gütersloh (jetzt gemeinsam mit Heidelberg und Lüdenscheid) sehr signifikant vom Durchschnitt ab. Im statistischen Sinne gehört Gütersloh sowohl bei den Ausgaben pro Besucher als auch bei den Ausgaben pro Öffnungsstunde nicht zur gleichen Grundgesamtheit, die die Mehrheit der Bibliotheken repräsentiert. Dies belegt eine (statistisch sehr signifikante) Sonderstelle der Stadtbibliothek Gütersloh in der Dimension Wirtschaftlichkeit.

Ausgaben je Öffnungsstunde 1992 - 1996

	1992	1993	1994	1995	1996	Veränderung gegenüber 1992 in %
HH-Billstedt	n.e.	n.e.	518,35	429,12	442,36	-14,7
HH-Lohbrügge	n.e.	n.e.	205,00	165,00	150,00	-26,8
Leipzig	556,80	737,60	675,68	589,32	565,27	1,5
Rostock	321,80	335,09	466,85	491,00	722,00	124,4
Hamm	n.e.	n.e.	591,34	614,29	655,56	10,9
Mülheim	529,67	545,59	541,06	540,39	631,98	19,3
Oldenburg	514,65	499,61	581,30	570,23	618,15	20,1
Heidelberg	832,03	807,32	975,38	1067,8	1043,6	25,4
Göttingen	825,44	792,21	779,00	769,22	767,00	-7,1
Moers	410,58	426,62	434,24	429,05	460,08	12,1
Salzgitter	458,00	440,00	519,00	456,00	454,50	-0,8
Güterloh	1536,3	1648,0	1703,0	1686,0	1759,0	14,5
Ludwigsburg	769,80	869,50	771,60	800,90	834,70	8,4
Lüdenscheid	1380,8	1300,3	1275,5	1383,4	1312,9	-4,9
Elmshorn	666,92	703,41	654,10	805,46	776,97	16,5
Pinneberg	n.e.	583,61	572,50	589,54	651,84	11,7
Fürstfeldbruck	650,80	660,82	682,93	602,80	625,73	-3,9
Wedel	484,05	538,89	548,73	582,76	568,40	17,4
Mittelwert	709,84	725,91	694,20	698,47	724,45	12,4
Standardabweichung	340,09	334,64	329,39	352,31	347,76	30,2
Minimum	321,80	335,09	205,00	165,00	150,00	-26,8
Maximum	1536,3	1648,0	1703,0	1686,0	1759,0	124,4
95%-Konfidenzintervall (1996) = 546,50 ; 902,40						
99%-Konfidenzintervall (1996) = 480,00 ; 968,90						

(Tabelle 2) [Windau, 1997, S. 92; Eigene Berechnungen mit SPSS für Windows, Version 6.1.3. Die Standardabweichung für 1996 errechnet SPSS mit 357,84.]

Auch bei den Ausgaben je Einwohner für die Bibliothek liegt Gütersloh mit an der Spitze. Der Betrag stieg von 1992 um 8,7% auf 41,86 DM je Einwohner und liegt um rund 13,50 DM höher als beim Mittelwert der Bibliotheken. Darin zeigt sich auch der noch relativ große finanzielle Rückhalt, den die Stadtbibliothek Gütersloh durch die Träger erhält. Zusätzlich ist sie in der Lage, 9,37 % der Gesamtausgaben selbst zu erwirtschaften. 1995 waren es nur 5,45%. Die hohe Steigerung liegt sicher an der Einführung von Jahresgebühren im April 1996. Der Mittelwert aller Bibliotheken liegt bei 7,42%.

Der Bereich Mitarbeiterzufriedenheit lässt sich nicht an einem bestimmten Wert festmachen. Jedoch gibt es Indikatoren, die Hinweise darauf geben können. Einer davon ist z.B. die Krankheitsquote. Wieviel Prozent der Gesamtstunden

entfielen durch Krankheit, Kur etc? Diese Quote muß jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet werden, da besonders in kleinen Bibliotheken bereits ein langzeiterkrankter Mitarbeiter die Quote deutlich erhöht. In Gütersloh liegt sie bei 2,29% und ist seit 1993 um 36,4% zurückgegangen. Im Durchschnitt lagen die Bibliotheken hier etwas höher bei 5,89%. Ein weiterer Indikator ist die Fortbildungszeit. Wieviel Prozent der Gesamtarbeitszeit wurden für Fortbildungen und damit Qualifizierung des Personals verwendet? Hier liegt Gütersloh mit 1,01% unter dem Mittelwert der anderen Bibliotheken, obwohl die Anzahl seit 1995 (0,60%) um rund 68% gesteigert wurde. Abschließend kann man sagen, daß die Stadtbibliothek Gütersloh bei den meisten Indikatoren zur Erfassung der vier Zieldimensionen überdurchschnittlich abgeschnitten hat. Besonders bei den finanziellen Ausgaben für die Benutzer liegt sie weit vorne. Darin spiegelt sich aber sicher auch der Einfluß der Bertelsmann Stiftung, der anderen Bibliotheken fehlt. Ebenso positiv war die Beurteilung der Bevölkerung über „ihre Stadtbibliothek“. 79% der Befragten stufen sie als modern (Projektbibliotheken 60%; Bundesdurchschnitt 53%), 60% als innovativ (Projektbibliotheken 54%; Bundesdurchschnitt 48%) und 81% als freundlich (Projektbibliotheken 83%; Bundesdurchschnitt 42%) ein. Dem gegenüber standen 36% [An dieser Stelle gibt es einen Widerspruch bei den Ergebnissen. Wie können 79% der Befragten die Bibliothek als modern, und gleichzeitig 36% der Befragten diese als veraltet bezeichnen?], die ihre Bibliothek als veraltet ansahen, 17%, die die Räumlichkeiten als unattraktiv beurteilten und 23%, die das Angebot unübersichtlich fanden, was allerdings wahrscheinlich durch die Größe der Bibliothek bedingt ist.

6.6 Vorteile und Nachteile

Aus der gewählten Rechtsform GmbH ergaben sich für alle Beteiligten, die beiden Gesellschafter Stadt Gütersloh und Bertelsmann Stiftung, die Stadtbibliothek und die Benutzer, eine Reihe von Vor- und Nachteilen. Diese sollen im folgenden genannt und erläutert werden. Für die Stadt Gütersloh war es von Interesse, ihre Steuer- und Einflußmöglichkeiten auf die Bibliothek nicht zu verlieren. Diese sind ihr als Mehrheitsgesellschafter erhalten geblieben. Somit ist es ihr auch weiterhin möglich, „eine schlüssige kommunalpolitische Gesamtplanung für die Gemeinde zu verwirklichen,“ [Wimmer, 1995, S. 32] da der Geschäftsführer laut Geschäftsanweisung die Zustimmung des Mehrheitsgesellschafter bei der inhaltlichen Festlegung der Medienanschaffungspläne und Medienanschaffungsrichtlinien im Rahmen der Bestandskalkulation bedarf. Zudem bietet das Berichtswesen der Stadt im Rahmen des Controlling Einblicke über das Geschehen in der Stadtbibliothek. Dazu gehört die Berichtspflicht des Geschäftsführers über „die aktuelle Entwicklung monatlich und sonach zusammenfassend quartalsweise“ [Geschäftsanweisung, 1981, Nr. 2.1] an die Gesellschafterversammlung ebenso wie der jährlich zu erstellende Geschäftsbericht. Dieser enthält neben der Bilanz,

der Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtbibliothek einen Überblick über die erbrachten Leistungen im Soll/Ist Vergleich. Dies bietet der Stadt Gütersloh eine größtmögliche Transparenz und Einsicht in die Aktivitäten der GmbH.

Von Vorteilen für die Bertelsmann Stiftung zu sprechen, ist da schon schwieriger. Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH ist nur eines von vielen weltweiten Projekten, die von ihr unterstützt werden. Finanzieller Gewinn ist nicht zu erwarten und dürfte von der Stiftung als Gesellschafter laut Gesellschaftsvertrag auch grundsätzlich nicht angenommen werden (§ 3 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Ebenso muß sie das Gemeinnützigkeitsprinzip beachten, nachdem „die Stiftung (...) ihre Fördertätigkeit unmittelbar und ausschließlich auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit (...) ausrichten [muß].“ [Stadt Gütersloh, 1984, S. 94] Durch die Stellung als Minderheitsgesellschafter bekommt sie ein Mitspracherecht an den Vorgängen in der Bibliothek. Dies ist aber sicher kein ausreichender Grund für dieses Maß an Geld- und Arbeitsaufwand. Denkbar wäre auch das Nutzen der Bibliothek als „Testfeld“ für neue Produkte von Bertelsmann, z.B. aktuell die Einführung des Consumer-Online-Services AOL, an dem Bertelsmann in Deutschland zu 45% beteiligt ist. Ganz sicher aber bietet ihr das Projekt Stadtbibliothek GmbH einen Imagegewinn zusätzlich zur anderen Stiftungsarbeit. Einmal bei den Bürgern der Stadt, die Nutznießer der Einrichtung sind, zum anderen bei allen Bibliotheksinteressierten, da die Stadtbibliothek immer nur im Zusammenhang mit dem Namen Bertelsmann genannt wird. Und zuletzt bleibt noch der vom Gründer der Bertelsmann Stiftung, Reinhard Mohn, hervorgebrachte Gedanke, jeder müsse im Rahmen seiner Möglichkeiten der Gesellschaft etwas zurückgeben. [Mohn, 1986, S. 78] Und Herr Mohn tut dies durch die von ihm gegründete Stiftung.

Die Vorteile für die Bibliothek selber sind leichter zu nennen. Grundsätzlich hat sich bei „den inneren Strukturen, der Führung, der Organisation und dem Finanzwesen viel verändert gegenüber dem Status der Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft.“ [Windau, 1997, S. 161] Die Entscheidungskompetenzen der Bibliotheksleitung sind erweitert worden. So liegt die Ressourcenverantwortung, also Einsatz von Geld, Personal und Gegenständen, in den Händen des Bibliotheksdirektors. Seine Befugnisse werden noch dadurch erweitert, daß er gleichzeitig Geschäftsführer der Stadtbibliothek ist. Beschränkungen in seiner Entscheidungsfreiheit liegen ihm nur im Rahmen der Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer(in) auf. Somit kann er viele Weisungen selbst und direkt treffen, ohne auf Erlaubnis über mehrere Instanzen warten zu müssen. Dadurch gewinnt der Verantwortliche in der Bibliothek Zeit und umgeht ein großes Maß an Bürokratie. [Stadt Gütersloh, 1984, S. 37f.] Gleichzeitig können damit auch Mitarbeitervorschläge und -ideen in die Arbeit mit einbezogen und umgesetzt werden. Dies erhöht die Motivation des Personals. [Ebd., S. 38] Neben den erweiterten Entscheidungsbefugnissen muß hier besonders die Ressourcenverantwortung der Bibliothek für ihre finanziellen Mittel genannt werden. Die Stadtbibliothek ist vollständig aus dem

städtischen Haushalt herausgelöst. Zudem ist sie voll budgetiert, das heißt, alle Kosten sind voll deckungsfähig, die Mittelübernahme ins neue Jahr ist möglich und selbsterwirtschaftete Gewinne verbleiben in der Bibliothek und müssen nicht an den Träger abgegeben werden. [Lanninger, 1998] Und dadurch wird gleichzeitig wieder die Motivation aller Beteiligten an der Erschließung neuer Einnahmequellen gefördert. So konnte u.a. der örtliche Einzelhandel in Gütersloh als Sponsor für das 10-jährige Jubiläum 1994 gewonnen werden. Mit all diesen Punkten wurden in Gütersloh schon früh Elemente des „Neuen Steuerungsmodells“ umgesetzt, noch bevor dieses Thema in der öffentlichen Verwaltung überhaupt diskutiert wurde. Hinzu kommt, daß die Stadtbibliothek auch weiterhin als gemeinnützig anerkannt ist und somit von Steuerzahlungen befreit ist. Durch die Rechtsform GmbH gingen ihr auch keinerlei Fördermittel oder Vergünstigungen, die Bibliotheken sonst genießen, verloren. [Ebd.] Neben all diesen Vorteilen wird die Bibliothek durch das „Know How“ der Bertelsmann Stiftung unterstützt, ohne daß diese Einfluß nimmt auf die Auswahl des Medienbestandes. 1995 wurde z.B. mit dem Projekt „Weiterentwicklung“ begonnen. In diesem Projekt sollen innerhalb von drei Jahren die Bereiche kundengerechte Medienpräsentation, elektronische Medien, Organisation, Controlling und alternative Teilfinanzierung weiterentwickelt werden. [Klaassen, 1996, S. 424] Da dieses umfassende Projekt mit dem regulären Budget nicht zu finanzieren und im laufenden Betrieb der Bibliothek nicht zu leisten ist, wird eine Mitarbeiterin für die geplante Projektlaufzeit und die Erstinvestition von der Bertelsmann Stiftung getragen. [Windau, 1998] Die Stadt hat zugesagt, die Mittel für den laufenden Betrieb im Projektzeitraum nicht wesentlich zu kürzen. [Klaassen, 1996, S. 426] Nicht zu unterschätzen ist auch der Imagegewinn für die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH. So wurde aus dem anfangs heftig kritisierten Modellversuch ein „bibliothekarischer Wallfahrtsort“. [Rothe, 1996, S. 680] Und zuletzt kommt die Bevölkerung von Gütersloh in den Genuß einer leistungsfähigen Bibliothek, die auch neueste Entwicklungen (z.B. Internet) in ihr Programm aufnimmt und zur Verfügung stellt.

Nachteile dieser Rechtsform für die Gesellschafter ergaben sich bereits aus dem Gesellschaftsvertrag. Die Stadt Schriesheim trägt auch weiterhin alle laufenden Kosten der Bibliothek. Somit ist die Stadt auch weiterhin in der gleichen Lage wie viele andere Städte, die sich wachsenden Haushaltsdefiziten gegenübersehen und in Versuchung geraten, im Kulturbereich, und hier besonders bei den Bibliotheken, Geld einzusparen. Von der Stadt muß also ein Mittelweg gefunden werden zwischen Erfüllung der hohen Erwartungen, die inzwischen an die Bibliothek gestellt werden und der Einsparung von Mitteln. Auf die Bi-bliothek kamen plötzlich eine Fülle von neuen Aufgaben und Verantwortungen zu. Sie erhielt Befugnisse, z.B. Ressourcenverantwortung, die ein Wissen erfordern, welches weit über bibliothekarische Kenntnisse hinausgehen. Dazu gehört vor allem juristisches, personalrechtliches und betriebswirtschaftliches Wissen. Der Leiter ist damit mehr Manager als Bibliothekar und wird natürlich in „anderer Form für den Erfolg oder Mißerfolg

[der] Einrichtung zur Rechenschaft gezogen.“ [Wimmer, 1995, S. 40] Des weiteren kommen auf die GmbH noch zusätzliche Kosten zu, die eine kommunale Bibliothek nicht bezahlen muß. Dazu gehören u.a. die Kosten für einen Wirtschaftsprüfer, der die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung prüft. Diese Aufwendung kommt einmal jährlich auf die Bibliothek zu.

Die Mitarbeiter werden, trotz der Rechtsformänderung, auch weiterhin nach BAT bezahlt. Durch den Beitritt der Stadtbibliothek zur „Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber“ (VKA) sind alle Angestellten dem öffentlichen Dienst gleichgestellt. Damit entfallen leistungsorientierte Vergütung und Aufstiegsmöglichkeiten. Ihre Vertretung ist jedoch nach dem Betriebsverfassungsgesetz geregelt. So haben sie einen von den Mitarbeitern gewählten Betriebsrat. [Stadt Gütersloh, 1984, S. 36]

Bei der Zusammenarbeit der beiden Gesellschafter kam es auch gelegentlich zu Unstimmigkeiten über die Arbeitsweise der Bibliothek. So kritisierte z.B. die Stadt verwaltungsunübliche Vorgehensweisen und Methoden, während Bertelsmann mehr Flexibilität und Spontaneität forderte. [Ebd., S. 38] Dieses Problem wird sicher auch in anderen Bibliotheken auftreten, die sich für diese Rechtsform entscheiden und einen Partner aus der Privatwirtschaft gewinnen können. Hier stoßen so unterschiedliche Denk- und Arbeitsweisen zusammen, daß es zwangsläufig zu Reibungspunkten kommen muß. Ebenso wie die in Gütersloh und in Fachkreisen anfangs heftig aufkommende Kritik über die Rolle Bertelsmanns in diesem Projekt. Es war die Rede davon, daß der Medienkonzern in der Bibliothek lediglich Absatzmöglichkeiten für seine Produkte erschließen wolle. [Reyes-Morawski, 1983, S. 118] Dies widerspricht jedoch der Verpflichtung des Minderheitsgesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrag, keinen Einfluß auf die Medienauswahl zu nehmen. Und wenn Bertelsmann der Stadtbibliothek Medien kostenlos zur Verfügung stellt, ist dies sicher nur zum Vorteil der Bibliothek. Sie kann annehmen oder auch ablehnen.

Die Stadtbibliothek wird jetzt seit fast 20 Jahren als GmbH betrieben, und abschließend kann man dieses Modellprojekt als sehr erfolgreich bezeichnen. Die Stadt Gütersloh verfügt über eine attraktive und leistungsfähige Bibliothek. Dies wird nicht nur durch den Betriebsvergleich bestätigt, sondern dieser Ansicht sind auch die beiden Hauptinitiatoren dieses Projekts, Dr. Gerd Wixforth und Reinhard Mohn. Für sie sind „die hohen Anforderungen als erfüllt anzusehen.“ [Stadtbibliothek Gütersloh, 1994, S. 4] Gleichzeitig ist die Bibliothek aber auch Vorbild weit über die Stadt hinaus. „Über 15.000 Experten haben die Bibliothek seit ihrer Gründung besichtigt und sich von ihrem Beispiel anregen lassen. Der Modellcharakter (...) hat damit die beabsichtigte Wirkung gezeigt.“ [Ebd.]

7. Die Stadtbibliothek Schriesheim GmbH

7.1 Ausgangslage

Die Stadt Schriesheim, rund 13.000 Einwohner, liegt zwischen Heidelberg und Mannheim. Die Bibliothek wurde 1972, als sie sich noch im neuen Rathaus befand, zu einer Bibliothek der I. Stufe ausgebaut. Ende 1980 zog die Bibliothek von diesen Räumlichkeiten in das am Rande des Ortskerns gelegene Schulzentrum um. Gleichzeitig wurde die Schulbibliothek integriert. Auf den ihr dort zur Verfügung stehenden ca. 400 qm mußten neben den zuletzt rund 35.000 ME auch Verwaltungsräume untergebracht werden. Diese wurden notdürftig vom Benutzerbereich abgetrennt. In der Bibliothek arbeiteten vier Kräfte, eine Diplom-Bibliothekarin, zwei Assistentinnen und eine Verwaltungsangestellte. In der Woche war die Bibliothek 21,5 Stunden geöffnet, davon zweimal wöchentlich bis 19 Uhr. Es gab rund 2000 Benutzer, 60-70% waren Kinder und Jugendliche, bedingt durch die Lage in einem Schulzentrum. Insgesamt wurden von diesen Benutzern 1995 ca. 84.000 ME entliehen (zum Vergleich: 1990 waren es 100.000 ME). Der Bestand war veraltet und vielfach auch „zerlesen“. Der Gesamtetat belief sich auf 368.000 DM, mit einem Erwerbungsetat von 47.000 DM. Der Rat der Stadt Schriesheim beschloß im März 1995 eine Reduzierung des Zuschußbedarfs auf 300.000 DM. Die Verwaltung sollte diesen Beschluß umsetzen. [Beschlußvorlage, 1996, Blatt 4] Im Frühjahr 1996 wurde auch personell eine neue Lage geschaffen. Mit zwei der vier Angestellten wurden Auflösungsverträge geschlossen, die zur Jahresmitte wirksam geworden sind. Die anderen beiden wurden weiterbeschäftigt, in der Bibliothek und in der Stadtverwaltung. An diesem Punkt kam es im Mai 1995 zu einem ersten Kontakt zwischen der Stadt Schriesheim und der „Einkaufszentrale für Öffentliche Bibliotheken“ (im weiteren EKZ). Diese hat ihr Angebot der „Kompletten Bibliotheksdienstleistungen“ über den Städtetag Baden-Württemberg den Kommunen zukommen lassen. „Dahinter stand die Frage, wie die EKZ dort helfen kann, wo eine Bibliothek in ihrer Existenz bedroht ist.“ [Adam, 1996, S. 516] „Die Tatsache, daß die teils dramatischen Einbrüche bei den Bibliotheksetats für die EKZ existenzbedrohend seien, [hat] zu der Erwägung geführt, sich selbst an Bibliotheken zu beteiligen [und] sie zu stärken.“ [Rothe, 1996, S. 679] Es wurden Gespräche aufgenommen und die Verhandlungspartner zeigten sich interessiert an der gemeinsamen Gründung einer GmbH. Nach Bedarfsermittlungen vor Ort, Vertragsverhandlungen und ersten Vertragsentwürfen wurde im Mai 1996 der endgültige GmbH-Vertrag unterschrieben. Im Juli wurde die Stadtbibliothek zur Renovierung geschlossen, Personal eingestellt und mit den Umstellungsarbeiten begonnen. Im Februar 1997 wurde die Bibliothek als Stadtbibliothek Schriesheim GmbH wiedereröffnet. An ihre Beteiligung hat die EKZ verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehörte u.a., daß der Etat für 1997 wieder auf 370.000 DM angehoben wird und jährlich entsprechend den Steigerungen der Personalkosten und der Medienpreise wachsen muß. Die räumliche Situation sollte verbessert werden. Verwaltungsräume müssen geschaffen werden, und die Einrichtung muß

erneuert werden. Der Bestand mußte reorganisiert werden, das heißt, veraltete Medien werden entfernt (Zielvorstellung 26.000 ME), und es werden verstärkt neue und für Jugendliche attraktive Medien angeschafft. In Zukunft müssen jährlich zehn Prozent der Medien erneuert werden. Des Weiteren soll eine größere Anzahl von Veranstaltungen stattfinden, die EDV voll integriert und drei bibliothekarische Fachkräfte eingestellt werden. Und es dürfen keine Ausleihgebühren für Bücher erhoben werden. [Adam, 1996, S. 516] Diese Voraussetzungen waren wichtig für den Erfolg der GmbH. Sie schreckten aber auch andere Interessenten ab, und der EKZ lag nichts an einer „Billiglösung“. So gab es zu dieser Zeit etwa zehn ernsthafte Anfragen über dieses Angebot, und mit ca. 5 Kommunen wurden auch Verhandlungen geführt. [Keck-Wohlgemuth, 1998] Die Entscheidung fiel zugunsten von Schriesheim aus, u.a. weil die Stadt bereit war, die Voraussetzungen zu erfüllen und einen Neuanfang für ihre Bibliothek suchte. Sie hatte die veränderte Rolle der Bibliotheken erkannt und wollte einen Lösungsweg, der die Leistungsfähigkeit nicht gefährdet, sondern noch verbessert. [Beschlussvorlage, 1996, Blatt 4] Seit der Wiedereröffnung haben sich folgende Entwicklungen ergeben. Im Februar 1998 waren 2744 Benutzer eingetragen, in der Mehrzahl immer noch Kinder und Jugendliche. Der Bestand, der auf rund 18.000 ME geschrumpft worden ist, konnte bis zum Februar 1998 auf 20.825 ausgebaut werden. Damit ist der Zielbestand fast schon wieder erreicht. Trotzdem gibt es noch „beträchtliche Lücken im Bestand, [die] geschlossen werden [müssen]. Als Beispiele seien hier vor allem die (...) Sparten Reise, Recht, Psychologie, Sprachen, EDV und Basteln genannt.“ [Jahresbericht, 1997, S. 3] Trotzdem wurden im letzten Jahr ca. 72.200 ME an 208,5 Öffnungstagen entliehen, wobei die Bibliothek auch in den Sommer- und Herbstferien geöffnet war.

7.2 Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtbibliothek Schriesheim GmbH, wurde am 20. Mai 1996 vom Bürgermeister der Stadt Schriesheim, Peter Riehl, und dem Geschäftsführer der EKZ, Dr. Klaus Adams, unterzeichnet. Dieser ist gleichzeitig ehrenamtlicher Geschäftsführer der GmbH. Sitz der Gesellschaft ist Schriesheim (§ 1 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). [Gesellschaftsvertrag, 1996, § 1 Abs. 2; siehe Anhang II¹] Zweck der GmbH ist die Betreuung der Stadt- und der Schulbibliothek. Beide werden unentgeltlich für die Bürger zur Verfügung gestellt. Sie arbeitet gemeinnützig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Es wird kein Gewinn erzielt, und kein Gesellschafter darf Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten (§ 2 Abs. 1-2, 4-7 Gesellschaftsvertrag). Das Stammkapital beträgt nach § 3 Abs. 1-2, 150.000 DM, wobei die Stadt 90.000 DM in Geld übernimmt und die EKZ 60.000 DM in Form von Sacheinlagen. Es handelt sich dabei um Mobiliar für die Stadtbibliothek. Die Stadt Schriesheim hat sich verpflichtet, 1997 einen Zuschuß von 387.000 DM zu zahlen (§ 5 Abs. 1a Gesellschaftsvertrag). [Durch eine Satzungsänderung am 25.

¹ Leider liegt der Gesellschaftsvertrag der Stadt Schriesheim mit der ekz nur als Mustervertrag vor (Anm. der Redaktion)

November 1996, wurde der Betrag auf 347.000 DM herabgesetzt] Dieser Zuschuß erhöht sich jährlich entsprechend den Steigerungen der Personalkosten und der Medienpreise (§ 5 Abs. 1b Gesellschaftsvertrag). Mit diesem Geld bezahlt die Bibliothek alle Kosten für Personal, Medienerwerb, Betrieb, Wartung, Veranstaltungen und Leistungen für die Schule (§ 5 Abs. 1c Gesellschaftsvertrag). Die Räume werden der Stadtbibliothek kostenlos zur Verfügung gestellt, nur die Nebenkosten trägt sie selber (§ 5 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Alle Medien müssen laut § 6 Abs. 1 bei der EKZ gekauft werden, während die EKZ ihr „Know How“ und gegen Bezahlung die Buchhaltung sowie weitere Leistungen für die Gesellschaft erbringt (§ 6 Abs. 2. Gesellschaftsvertrag). Den Geschäftsführer stellt auf Wunsch der Stadt Schriesheim die EKZ. [Keck-Wohlgemuth, 1998] Er trägt die Verantwortung für die Geschäfte der GmbH. Nach § 7 Abs. 3a-I muß er für folgende Geschäfte die einstimmig beschlossene Zustimmung der Gesellschaftsversammlung einholen: Den Erwerb von Grundstücken, die Errichtung oder Aufhebung von Zweigstellen, Abschluß oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit Bibliothekspersonal, die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme von Krediten, die Genehmigung von außerplanmäßigen Mitteln von mehr als 20.000 DM, Erteilung und Widerruf der Prokura (die Prokura erhielt der Bibliotheksleiter Herr Thomas Michael), der Anschaffung von Anlagevermögen von mehr als 10.000 DM, bei Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Festlegung der Konzeption von der Bibliothek, insbesondere bei der Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen, Umfang und Zusammensetzung des Bestandes und der jährlichen Bestandserneuerung. Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt außerdem die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und den Lagebericht, über die Beschlußfassung des Wirtschaftsplanes, die Wahl des Abschlußprüfers und die Entlastung des Geschäftsführers, sowie des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 1a-d Gesellschaftsvertrag). Die EKZ stellt sechs Personen, die Stadt neun Personen in der Gesellschaftsversammlung. Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn das gesamte Kapital anwesend ist (§ 9 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag). Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Stadt Schriesheim (§ 9 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag) hier ebenso wie im Aufsichtsrat. Dieser besteht aus zwei Vertretern der EKZ und drei Vertretern von der Stadt Schriesheim. Es handelt sich um den Oberbürgermeister, den ersten Stellvertreter und dem Stadtkämmerer (§11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen (§ 11 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag) und kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen (§ 11 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag). Die Aufgaben bestehen darin, die Geschäftsführung zu fördern, beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit einen Bericht der Geschäftsführung über die Lage der Gesellschaft fordern sowie Einsicht in die Bücher und Vermögensgegenstände verlangen (§ 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Daneben prüft er den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses. Darüber berichtet er der Gesellschafterversammlung und nimmt dahingehend Stellung,

ob er den aufgestellten Jahresabschluß billigt (§12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Nach § 13 Abs. 1 besteht die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit, kann jedoch mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, aber frühestens zum Ende des Jahres 2001. Kündigung aus wichtigen Gründen sind auch vorher möglich (§ 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Wichtige Gründe sind u.a. die Verletzung von Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, wenn über Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder er ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil verfügt (§ 16 Abs. 4b-d Gesellschaftsvertrag). Wird die GmbH aufgelöst, fällt das jeweilige Stammkapital an die Gesellschafter, sonstiges vorhandenes Vermögen an die Stadt Schriesheim. Sie darf es aber nur für die Weiterführung der Stadtbibliothek verwenden (§ 16 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).

7.3 Der Gesellschafter EKZ

Die EKZ wurde 1947 unter dem Namen „Einkaufszentrale für Öffentliche Büchereien GmbH“ gegründet. Vorbild war das in den zwanziger Jahren geschaffene „Einkaufshaus für Büchereien“ in Leipzig. Eigentümer und Gesellschafter waren damals fünf Länder, zwölf Städte und ein kommunaler Verband. Die Gesellschaft startete mit 21 Mitarbeitern. Auch heute noch sind die Eigentümer Bundesländer, Städte und Landkreise. Die Zahl der Gesellschafter ist seitdem auf 74 gestiegen. Zuletzt beschäftigte die EKZ 315 Mitarbeiter aus verschiedenen Berufen, z.B. Kaufleute, Betriebswirte, Buchhändler, Innenarchitekten und Bibliothekare. Seit 1991 ist Dr. Klaus Adam neuer Geschäftsführer der EKZ. Oberstes Willensorgan ist die Gesellschafterversammlung, daneben gibt es einen Aufsichtsrat und einen bibliothekarischen Fachbeirat mit beratender und unterstützender Funktion. „Die [Einkaufszentrale] ist ein Wirtschaftsunternehmen im Besitz der öffentlichen Hand,“ [EKZ, 1987, S. 43] erhält jedoch keinerlei Zuschüsse von ihr und auch keine steuerlichen Erleichterungen. [EKZ-Report, 1997, S. 4] Ihre Arbeit und ihr Angebot sind ganz auf Bibliotheken ausgerichtet. Ziel ist es, Produkte und Dienstleistungen herzustellen, die „Bibliotheksbeschäftigte von betriebsbezogenen manuellen und formalen Arbeiten“ [Ebd.] befreien soll. „Die EKZ hat nach und nach eine Reihe vielfältiger Dienstleistungen entwickelt, die beim Aufbau, bei der Erhaltung und Erneuerung des Buchbestandes ebenso wie bei der Errichtung und Verwaltung der Bibliotheken unentbehrlich sind.“ [EKZ, 1987, S. 4] Ursprünglich begann die Gesellschaft mit dem Verkauf von Büchern in Spezialeinbänden. In den letzten 50 Jahren hat sie ihr Angebot erheblich erweitert und ausgedehnt. Neben ausleihfertig bearbeiteten Büchern bietet die EKZ dasselbe auch für AV-Medien und für die sogenannten „Neuen Medien“. Die technischen Bearbeitungen werden ergänzt durch die Erschließung nach RAK, ASB und KAB sowie der Vergabe von EKZ-Interessenkreisen. Zusätzlich sichtet und bewertet die Lektoratskooperation den Medienmarkt. Es handelt sich dabei um eine Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV), des Vereins der Bibliothekare an Öffentlichen Bibliotheken (VBB) und der EKZ. Zu

den weiteren Diensten gehört die Lieferung von Bibliotheksmöbeln und -materialien, aber auch die Einrichtungsplanung inklusive Grundrißzeichnungen und Kostenschätzungen. In den letzten Jahren noch hinzugekommen ist das Consulting. „Damit wird den Bibliotheken Beratung in verschiedenen Bereichen geboten: Management, Marketing, Organisation, EDV, Bau, Technologie... Erstellt werden Konzepte und Gutachten.“ [EKZ-Report, 1997, S. 20]

Bei allen genannten Produkten und Dienstleistungen handelt es sich nur um eine begrenzte Auswahl. Die Gesamtpalette an Angeboten ist erheblich größer. Und nur ein Teil davon stellt die EKZ selber her. Den großen Teil bezieht sie bei rund 7000 Herstellern im In- und Ausland. Zu den Kunden der EKZ zählen hauptsächlich die Öffentlichen Bibliotheken der BRD. Aber auch Wissenschaftliche Bibliotheken und Spezialbibliotheken nutzen zunehmend die Leistungen der Einkaufszentrale. Daneben gibt es auch Kunden wie z.B. Banken, Versicherungen, Schulen und Volkshochschulen.

7.4 Vorteile und Nachteile

Auch in Schriesheim ergaben sich aus der Rechtsformänderung eine Reihe von Vor- und Nachteilen. Die Stadt behält als Mehrheitsgesellschafter über die Gesellschafterversammlung ihre Einfluß- und Steuerungsmöglichkeiten auf die Bibliothek. Weiterhin wird die städtische Verwaltung dadurch entlastet, daß die EKZ, laut Gesellschaftsvertrag, die Buchhaltung und andere Leistungen, wie z.B. die Personalverwaltung oder den Gebäudeunterhalt, übernimmt. Da die Bibliothek voll budgetiert ist, [Michael, 1998] entfällt für die Stadt nicht nur die Administration, sondern auch die finanzielle Verantwortung. Daneben müssen alle Leistungen, die von der Stadt für die Bibliothek erbracht werden, von dieser bezahlt werden. [Beschlüßvorlage, 1996, Blatt 8] Damit ist es in Schriesheim anders als in vielen anderen Gemeinden, wo Ämter gegenseitig Leistungen in Anspruch nehmen, ohne daß diese bezahlt werden müssen, oder auch jemand weiß, was sie überhaupt kosten. Dadurch kommt es in der Stadtverwaltung zu einer gesteigerten Kostentransparenz. Außerdem kann die Gesellschaft über den Aufsichtsrat überwacht werden. Da dieser nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags jederzeit die Bücher prüfen und einsehen kann, sind alle Beteiligten, auch die Stadt, über die Abläufe in der Bibliothek informiert. Des weiteren kann die Gemeinde Erfahrungen mit der neuen Betriebsform sammeln und hat zudem die Möglichkeit, nach fünf Jahren aus dem Projekt auszusteigen und die GmbH aufzulösen, wenn sie sich als nicht erfolgreich erweisen sollte. Diese Möglichkeit hat auch die EKZ, für die dieses Projekt das erste seiner Art ist. Auch sie kann Erfahrungen sammeln mit dieser Betriebsform: Für 1998 plant sie konkret noch ein bis zwei weitere GmbH-Gründungen. Es gibt so viele Anfragen von Seiten der Bibliotheken und der Gemeinden, daß auch in Zukunft noch weitere Bibliotheken, mit der EKZ als Gesellschafter, als GmbH neu gegründet werden. [Keck-Wohlgemuth, 1998] Daher ist es auch für die EKZ von besonderem Interesse, dieses erste Projekt erfolgreich verlaufen zu lassen. Sollte die Stadtbibliothek Schriesheim GmbH scheitern, wäre dies ein großer Imageverlust für die Einkaufszentrale. Zudem würde sie damit auch einen der

Vorteile verlieren, der einer der Hauptgründe für dieses Engagement war. Dabei handelt es sich um den Erwerb von Medien über die EKZ. Die Stadtbibliothek ist vertraglich verpflichtet, alle Medien bei der EKZ zu kaufen. Nur bei Ausnahmefällen und örtlicher sowie regionaler Literatur gilt dies nicht. Damit ist es der EKZ gelungen, „auf Dauer mehr Medienetat nach Reutlingen umzulenken.“ [Rothe, 1996, S. 679] Bisher hat Schriesheim weniger als die Hälfte seiner Medien bei der EKZ eingekauft. [Keck-Wohlgemuth, 1998] Gleichzeitig ist die Bibliothek aber auch ein Testfeld für neue Produkte und Angebote der EKZ. [Michael, 1998] Die Erzeugnisse werden getestet auf Qualität und Preis, und die Bibliothek kann gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge machen. Die Ergebnisse werden dann nach Reutlingen zurückgemeldet. So betreibt die EKZ Marktforschung und erfährt etwas über Qualität der Produkte gleich aus erster Hand, und zur selben Zeit aber auch, ob ein anderer Anbieter die gleiche Ware billiger anbietet. Die EKZ kann ihre Angebots- und Produktpalette so optimal auf den Markt abstimmen und somit konkurrenzfähig bleiben. Für die Bibliothek bietet sich die Gelegenheit, diese Produkte teilweise kostenlos zu bekommen. [Ebd.] Wenn sie jedoch Ware normal bestellt und bezahlt und sich herausstellt, daß sie von der Qualität her schlechter ist oder teurer als von anderen Anbietern, so besteht die Möglichkeit, eine Gutschrift von der EKZ über die Höhe des Betrages zu erhalten. Diesen kann die Bibliothek dann bei Gelegenheit dort einlösen. [Keck-Wohlgemuth, 1998] Sollten Medien woanders wesentlich billiger sein als bei der EKZ, darf die GmbH dort auch, nach vorheriger Absprache, einkaufen. Dabei handelt es sich um einen der in § 6 Abs. 1 ausdrücklich genannten Ausnahmefälle. Dazu gehören auch alle Medien, die sich bei der Einkaufszentrale gar nicht im Angebot befinden, wie z.B. Zeitungen und Zeitschriften. [Ebd.]

Für die Stadtbibliothek bietet die Rechtsformänderung einen Neuanfang. Es kommt zu einem glatten Schnitt zwischen bisheriger Arbeitsweise und der jetzigen neuen Freiheit. Die Gesellschaft startet mit frisch renovierten Räumen, einem aktuelleren Bestand und neu eingestelltem Personal, welches aus Fachkräften besteht und nicht wie bisher auch aus fachfremden Angestellten. Da die Bibliothek budgetiert ist, entfällt die Kameralistik, und Verantwortung sowie Entscheidungskompetenz liegen nun bei der Leitung, die Prokura besitzt. Da die Bibliothek selber über ihr Geld verfügen kann, steigt die Motivation, sich auf die Suche nach zusätzlichen Einnahmequellen, z.B. Sponsorengelder, zu machen. So konnte z.B. eine örtliche Bank dafür gewonnen werden, die neuen Benutzerausweise zu bezahlen. Dafür wurde ihr Logo auf der Rückseite aller Ausweise aufgedruckt. [Michael, 1998] Die Bibliothek finanziert sich natürlich hauptsächlich durch den Zuschuß der Stadt. Dieser ist von der Höhe her vertraglich festgelegt und steigt jährlich im Rahmen der Kostensteigerung bei Personal und Medien. Die Bibliothek besitzt dadurch eine Planungssicherheit zumindest für die nächsten fünf Jahre und kann mit ihrem Geld schon längerfristig planen. [EKZ-Report, 1998] Zugleich werden zahlreiche

betriebswirtschaftliche Dienstleistungen von der EKZ übernommen, was der Gesellschaft mehr Zeit für interne Arbeiten und den Benutzer läßt. Zu diesen Dienstleistungen gehören die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Abwicklung der gesamten Finanzbuchhaltung und Erstellung des Jahresabschlußberichts, die laufende Kassenführung und die Erstellung einer monatlichen Einnahmen- und Ausgabenübersicht mit beliebig wählbaren Vergleichsdaten, außerdem betriebswirtschaftliche Beratung für gesellschaftsrechtliche und Steuerfragen, organisatorische Fragen, mitarbeiterbezogene Fragen und die Auswertung und Präsentation der Berichte innerhalb und außerhalb der Bibliothek, die Finanz- und Liquiditätsplanung sowie eine Ergebnisplanung im festzulegenden Planungsrhythmus. [Bürokratie, 1998] Dabei nimmt die Einkaufszentrale aber keinerlei Einfluß auf Bestandsaufbau oder Veranstaltungskonzeption, [Michael, 1998] stellt der Bibliothek aber ihr „Know How“ bei Einrichtung und Betrieb zur Verfügung. So wurde das Corporate Design der Stadtbibliothek Schriesheim GmbH von Grafikern der EKZ entwickelt. [Ebd.]

Bei den Nachteilen kann man hier die gleichen Punkte auflisten wie bei der Stadtbibliothek Gütersloh. Dazu gehört die Aneignung von betriebswirtschaftlichem oder juristischem Wissen ebenso wie der Zuschußbedarf, der weiterhin durch die Stadt abgedeckt werden muß. Hinzu kommt hier jedoch noch die Verpflichtung der Bibliothek, bei der EKZ kaufen zu müssen. Damit ist man angewiesen auf die Preise und Angebote der Einkaufszentrale. Hierzu gab es im Gemeinderat der Stadt Schriesheim bereits Kritik. Von einer Seite gab es die Anmerkung, daß die EKZ bei weitestem nicht der billigste Anbieter von Dienstleistungen sei. [Beschlüßvorlage, 1996, Blatt 9] Von anderer Seite wurde gefordert, daß die Konstellation EKZ als Gesellschafter und gleichzeitig als ausschließlicher Lieferant sehr kritisch betrachtet werden müsse. [Ebd., Blatt 10] Das letzte Problem, welches hier genannt werden muß, sind die arbeitsrechtlichen Regelungen. Die Mitarbeiter sind Angestellte der GmbH mit unbefristeten Arbeitsverträgen, werden jedoch „offiziell weder vom städtischen Personalrat noch vom EKZ-Betriebsrat vertreten und können damit auch nicht an den jeweiligen Betriebsversammlungen teilnehmen.“ [EKZ-Report, 1998, S. 4] Ihre Arbeitsverträge sind außerdem auch weiterhin an den Bundesangestelltentarif (BAT) angelehnt. Da es aber keine Bindung daran gibt, sind gewisse flexiblere Möglichkeiten bezüglich Bezahlung oder auch Prämien möglich. [Ebd.]

Seit gut einem Jahr wird jetzt die Stadtbibliothek als GmbH betrieben, und sicher ist es noch zu früh, ein abschließendes Fazit zu ziehen. Aber es wurden gute Voraussetzungen geschaffen, um aus der Gesellschaft einen Erfolg werden zu lassen. Für den Bürgermeister der Stadt Schriesheim, Peter Riehl, wurde „eine scheinbar unlösbare Vergangenheit in eine hoffnungsvolle Zukunft gebracht.“ [Ebd.] Und auch der Gesellschafter EKZ ist sehr zufrieden mit diesem Modell. [Bürokratie, 1998] So zufrieden, daß eine Ausweitung auch auf andere Bibliotheken sicher ist.

8. Schlußbetrachtung

In dieser Arbeit wurden die rechtlichen Grundlagen der GmbH vorgestellt sowie anhand von zwei Fallbeispielen die Umsetzung in Bibliotheken erläutert. Von allen Beteiligten dieser Bibliotheken wird die Rechtsformänderung durchweg positiv bewertet und auch umgesetzt. So stellt die Rechtsform GmbH sicher auch für andere Bibliotheken eine alternative Möglichkeit dar. Man muß sich aber darüber im klaren sein, daß dieses Modell nicht auf jede Bibliothek anwendbar ist, sondern daß jeder Fall individuell betrachtet und beurteilt werden sollte. Grundsätzlich müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere der Wille einer Stadtverwaltung, der Bevölkerung eine leistungsfähige Bibliothek zu bieten. Die Bedeutung einer Bibliothek nicht nur für die Freizeitgestaltung, sondern vor allem als Zentrum einer breitgefächerten Informationsversorgung für alle Bevölkerungsgruppen muß erkannt worden sein. Ist dies nicht gegeben, hilft auch die Rechtsformänderung in eine GmbH wenig, denn die Stadt oder Gemeinde sollte auch weiterhin Träger und Finanzier bleiben. Dies besonders im Hinblick darauf, sich ihre Einfluß- und Steuerungsmöglichkeiten zu sichern, um auch weiterhin eine kommunale Gesamtplanung verfolgen zu können und die Leistungen der Bibliothek allen Bürgern zu garantieren. Da Bibliotheken wohl auch in Zukunft keinen hohen Deckungsgrad erreichen werden, sind wie bisher Zuschüsse erforderlich. Die Umwandlung in eine GmbH ändert daran nichts. Die gegebenen Mittel können aber effizienter eingesetzt werden. Durch die Rechtsformänderung erhält die Bibliothek nicht nur eine privatrechtliche Organisationsstruktur, sondern auch juristische Selbständigkeit, Entscheidungskompetenz, vor allem bei kurz- und mittelfristigen Entscheidungen fallen ebenso an die Leitung wie die Ressourcenverantwortung. Die Bibliothek ist nicht mehr an das Haushaltsrecht gebunden und muß sich zunehmend an der Wirtschaftlichkeit orientieren und ein größeres Kostenbewußtsein entwickeln. Dazu ist natürlich auch der Reformwille und die Kompetenz seitens aller Bibliotheksmitarbeiter für die neue Rechtsform notwendig. Sie sind diejenigen, die das Modell umsetzen müssen.

Entscheidend ist auch die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen einigen Spielraum bei der Ausgestaltung von Strukturen und Machtverhältnissen zu. [Wimmer, 1995, S. 36] Daher ist es wichtig, darauf zu achten, daß der Bibliothek wirklich mehr Freiheit eingeräumt wird.

Die GmbH bietet aber vor allem die Möglichkeit einer Beteiligung von Privaten an einer öffentlichen Einrichtung. Die Bibliothek kann sich das dort zur Verfügung stehende „Know How“ zu Nutzen machen. In dieser Beteiligung liegen aber auch Gefahren, die vorab bedacht werden müssen. Jedes private Unternehmen, das sich in dieser Form an einer Bibliothek beteiligt, verfolgt damit ein wirtschaftliches Interesse. Diese müssen bekannt und genau definiert sein, um abwägen zu können, ob sich die Interessen mit der Aufgabe einer Bibliothek vereinen lassen. Besonders wichtig ist es, die Selbständigkeit der Einrichtung bei der Medienauswahl und beim Bestandsaufbau zu erhalten. Der private

Gesellschafter darf keinerlei Einfluß auf die Medienauswahl nehmen, und die Angebotspalette muß bestehen bleiben, auch bei Dienstleistungen, die vielleicht besonders kostenintensiv (z.B. Fernleihe) sind. Wenn der private Gesellschafter die Bibliothek z.B. dazu nutzen möchte, seine Produkte vorzustellen oder Marktforschung zu betreiben, ist dies nicht unbedingt nachteilig für die Bibliothek. Daraus läßt sich durchaus ein Geschäft entwickeln, welches den Interessen beider Seiten entspricht. Zuletzt sollte die Entscheidung dabei aber immer bei der Bibliothek liegen. Sie muß die Möglichkeit haben abzulehnen, ohne mit negativen Konsequenzen rechnen zu müssen.

Wenn all diese Punkte bedacht werden, ist die GmbH nicht nur für die Bibliotheken eine lohnende Alternative, sondern auch für private Wirtschaftsunternehmen eine interessante Kooperationsform.

9. Literaturverzeichnis

[Adam, 1996]

Adam, Klaus; Grube, Henner: Stadtbibliothek Schriesheim GmbH mit zwei Gesellschaftern. In: BuB 48 (1996) 6/7, S. 516-517.

[Alpmann]

Alpmann, Josef; Alpmann, Josef A.; Mohr, Friedrich (Bearb.): Gesellschaftsrecht. Münster 1997⁹.

[Avenarius, 1987]

Avenarius, Hermann: Kleines Rechtswörterbuch; 800 Definitions- und Erläuterungsartikel. Düsseldorf 1987.

[Beschlüßvorlage, 1996]

Beschlußvorlage für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Schriesheim am 27. März 1996. TOP Ö 34. Fotokopie 12 Seiten. (Überlassen von Herrn Thomas Michael).

[Bürokratie, 1998]

Weniger Bürokratie, mehr Flexibilität... In: EKZ-Report (März 1998), S. 5.

[DST, 1986]

Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung öffentlicher Aufgaben. Köln 1986². (= DST-Beiträge zur Kommunalpolitik, Reihe A, Heft 7).

[EKZ, 1987]

EKZ (Hrsg.): Vierzig Jahre EKZ. Eine Dokumentation zum Firmenjubiläum 1987. Reutlingen 1987.

[EKZ-Report, 1997]

Fünfzig Jahre Service für Bibliotheken. Jubiläumsausgabe. In: EKZ-Report (April 1997). S. 1-23.

[EKZ-Report, 1998]

Stadtbibliothek Schriesheim GmbH. Das erste Jahr. In: EKZ-Report (März 1998), S. 4.

[Geschäftsanweisung, 1981]

Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer(in) der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH vom 2. Juni 1981. Fotokopie 3 Seiten. (Überlassen von Frau Bettina Windau).

[Geschäftsbericht, 1996]

Stadtbibliothek Gütersloh (Hrsg.): Geschäftsbericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH 1996. Gütersloh 1996.

[Geschäftsordnung, 1979]

Geschäftsordnung für den Beirat der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH vom 26. Juni 1979. Fotokopie 5 Seiten. (Überlassen von Frau Bettina Windau).

[Geschäftsordnung, 1988]

Geschäftsordnung für die Theaterleitung des Stadttheaters Heilbronn, 1988. In: Meyer, Bernd; Tiedtke, Markus; Meißner, Regine: Neue Rechtsformen für Kultureinrichtungen. Köln 1996. (= DST-Beiträge zur Bildungs- und Kulturpolitik, Reihe C, Heft 22).

[Gesellschaftsvertrag, 1979]

Gesellschaftsvertrag der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH vom 25. Juni 1979. In: Stadt Gütersloh / Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Stadtbibliothek Gütersloh. Gütersloh [1984].

[Gesellschaftsvertrag, 1996]

Gesellschaftsvertrag der Stadtbibliothek Schriesheim GmbH vom 20. Mai 1996. Fotokopierte Notariatsurkunde, 14 Seiten unpaginiert. (Überlassen von Herrn Thomas Michael).

[GmbH-Taschenbuch, 1995]

Centrale für GmbH Dr. Schmidt (Hrsg.): GmbH-Taschenbuch: Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht von A bis Z; Verträge und Formulare. Bearb. von Dieter Schulze zur Wiesche; Matthias Hohlfeld; Herbert Hansen. Köln 1995⁵.

[Jahresbericht, 1997]

Stadtbibliothek Schriesheim: Jahresbericht 1997. Zur Vorlage: Gesellschafterversammlung am 9. Dezember 1997. Schriesheim 1997. Fotokopie 5 Seiten. (Überlassen von Herrn Thomas Michael).

[Keck-Wohlgemuth, 1998]

Telefonische Mitteilung von Herrn Jürgen Keck-Wohlgemuth (EKZ: Leiter Projekt Schriesheim) am 8. April 1998.

[Klaassen, 1996]

Klaassen, Ute: Weiterentwicklung von Konzeption und Angebot. In: BuB 48 (1996) 5, S. 424-426.

[Klunzinger, 1997]

Klunzinger, Eugen: Grundzüge des Gesellschaftsrechts. München 1997¹⁰. (= Lernbücher für Wirtschaft und Recht).

[Lanninger, 1998]

Persönliche Mitteilung von Herrn Thomas Lanninger (Stadtbibliothek Gütersloh GmbH: Abteilungsleiter Rechnungswesen und Finanzen) am 19. Februar 1998.

[Meyer, 1996]

Meyer, Bernd; Tiedtke, Markus; Meißner, Regine: Neue Rechtsformen für Kultureinrichtungen. Köln 1996. (= DST-Beiträge zur Bildungs- und Kulturpolitik, Reihe C, Heft 22).

[Michael, 1998]

Persönliche Mitteilung von Herrn Thomas Michael (Stadtbibliothek Schriesheim GmbH: Leiter) am 9. März 1998.

[Mohn, 1986]

Mohn, Reinhard: Erfolg durch Partnerschaft. Berlin 1986.

[Pachtvertrag, 1995]

Zweiter Pacht- und Dienstvertrag zwischen der Stadt Jena und der Theaterhaus Jena GmbH, 1995. In: Meyer, Bernd; Tiedtke, Markus; Meißner, Regine: Neue Rechtsformen für Kultureinrichtungen. Köln 1996. (= DST-Beiträge zur Bildungs- und Kulturpolitik, Reihe C, Heft 22).

[Pröhl, 1997]

Pröhl, Marga; Windau, Bettina (Hrsg.): Betriebsvergleich an Öffentlichen Bibliotheken: Band 1: Empfehlungen und Arbeitsmaterialien für ein output-orientiertes Berichtswesen. Bearb. von Ursula Pantenburg und Kerstin Schmidt. Gütersloh 1997.

[Profil, 1997]

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Profil. Gütersloh 1997.

[Reyes-Morawski, 1983]

Reyes-Morawski, Gloria: Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH. Kooperationsversuch zwischen Medienunternehmen und Kommune. Hrsg. von Ludwig Delp und Burkard Hornung. Wiesbaden 1983. (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München; Bd. 4).

[Rothe, 1996]

Rothe, Manfred: Die Schriesheim-Connection. In: Bub 48 (1996) 8, S. 679-680.

[Stadt Gütersloh, 1984]

Stadt Gütersloh / Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Stadtbibliothek Gütersloh. Gütersloh [1984].

[Stadtbibliothek Gütersloh, 1994]

Stadtbibliothek Gütersloh (Hrsg.): Stadtbibliothek Gütersloh: lebendig - tagtäglich; ein Marketingkonzept und seine Verwirklichung. Text: Wolfgang A. Benker. Verantw.: Bettina Windau. Gütersloh 1994.

[Tätigkeitsbericht, 1997]

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Tätigkeitsbericht 96/97. Impulse geben - den Wandel gestalten. Gütersloh 1997.

[Wimmer, 1995]

Wimmer, Ulla: Rechtsformänderung - Allheilmittel oder Kosmetik? In: Wimmer, Ulla (Hrsg.): Verwaltungsreform: Bibliotheken stellen sich der Herausforderung. Berlin 1995, S. 31-43. (= dbi-Materialien; 142).

[Windau, 1997]

Windau, Bettina (Hrsg.): Betriebsvergleich an Öffentlichen Bibliotheken: Band 2: Meßergebnisse - Richtwerte - Handlungsempfehlungen. Bearb. von Ursula Pantenburg. Gütersloh 1997.

[Windau, 1998]

Persönliche Mitteilung von Frau Bettina Windau (Bertelsmann Stiftung: Bereichsleiterin Öffentliche Bibliotheken) am 19. Februar 1998.

Gesellschaftsvertrag

Nr. 495 der Urkundenrolle für das Jahr 1979
Verhandelt
zu Gütersloh, am 25. Juni 1979

Vor mir, dem unterzeichneten Notar im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Hamm

Dr. Franz Friedrich

erschieden heute von Person bekannt:

1. für die Stadt Gütersloh
 - a) der Stadtdirektor Dr. Gerd Wixforth,
 - b) der Erste Beigeordnete Dr. Bernhard Cordes, beide Gütersloh,
2. für die BertelsmannAktiengesellschaft²
deren Vorstandsvorsitzender, Verleger Reinhard Mohn, Gütersloh.

Die Erschienenen gaben zur Niederschrift:

Die Stadt Gütersloh und die Bertelsmann AG beabsichtigen, für Gütersloh eine Stadtbibliothek einzurichten, die eine breite Basis für eine freie geistige Betätigung, für Aus- und Fortbildung, für ständige Weiterbildung und Unterhaltung im Sinne einer sinnvollen Freizeitgestaltung bilden soll. Sie wird auch Grundlage sein für eine freie politische Meinungsbildung der Bürger. Das Medienangebot soll alle Bürger ansprechen. Die Bibliothek soll im Hinblick auf Organisation, Ausstattung und Wirtschaftlichkeit Modellcharakter erreichen.

Die Stadt Gütersloh und die Bertelsmann AG streben eine umfassende, einvernehmliche Zusammenarbeit an, um die Kenntnisse und Erfahrungen beider Partner soweit als möglich für das Projekt nutzbar zu machen.

Die Bertelsmann AG wird ihre Mitarbeit uneigennützig und im Bewußtsein der kulturpolitischen Verantwortung der Stadt zur Verfügung stellen. Sie wird auf die Auswahl des Medienbestandes keinen Einfluß nehmen.

Die Stadt Gütersloh und die Bertelsmann AG schließen daher folgenden

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Die Gesellschaft hat die Firma

Stadtbibliothek Gütersloh Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Stadtbibliothek in Gütersloh und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Bibliothek hat die Aufgabe, Bücher und sonstige Druckschriften sowie Träger von Informationen und Abbildungen (im folgenden Medieneinheiten genannt) für jedermann zur Benutzung bereitzustellen. Benutzung und Ausleihe sind in einer Benutzungsordnung geregelt, die der Zustimmung der Stadt Gütersloh bedarf. (2) Die Gesellschaft ist befugt, den Betrieb der Stadtbibliothek auf neue Arten von ausleihfähigen Medien auszudehnen.

² Am 23. Juni 1982 trat die Bertelsmann Stiftung an die Stelle der Bertelsmann AG (Nr. 498 der Urkundenrolle für das Jahr 1982.

§ 3

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 DM,-.
(2) Es bestehen zwei Geschäftsanteile, nämlich
- ein Geschäftsanteil von DM 51.000,-.
Dieser wird übernommen von der Stadt Gütersloh,
- ein Geschäftsanteil von DM 49.000,-.
Dieser wird übernommen von der Bertelsmann AG.
Die Geschäftsanteile sind bar eingezahlt.

§ 5

- (1) Die Stadt Gütersloh übernimmt alle mit dem Betrieb der Bibliothek verbundenen laufenden Kosten im Rahmen des nach §6 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung festzustellenden Wirtschaftsplans als Sonderleistung. (2) Die Bertelsmann AG kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, Zuwendungen zu den laufenden Kosten leisten.

§ 6

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft zusammen. Sie wird durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Beifügung der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der Stadt Gütersloh. (2) Abgestimmt wird nach Anteilen, wobei den Gesellschaftern pro angefangene DM 1.000,- eine Stimme zusteht. (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit außer in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere auch über:
1. Feststellung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenübersicht).
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Geschäftsberichts sowie Entlastung der Geschäftsführung.
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 4. Errichtung von Gebäuden oder Umbauten mit einem Aufwand von mehr als DM 20.000,-.
 5. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit.
 6. Aufnahmen von Krediten aller Art.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind.
(5) Stimmenvertretung ist bei Vorlage schriftlicher Vollmachten zulässig.
Die Beschlüsse der Gesellschafter können auch gem. §48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefaßt werden.

§ 7

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Dritte bedarf der Zustimmung des anderen Gesellschafters. (2) Die Zustimmung des jeweiligen anderen Gesellschafters ist nicht erforderlich, soweit Geschäftsanteile oder Teile hiervon innerhalb der Unternehmensgruppe

Bertelsmann/oder an die Bertelsmann Stiftung oder die Geschäftsanteile oder Teile davon von der Stadt Gütersloh an einen von ihr beherrschten städtischen Betrieb angetreten werden.

§ 8

1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus 11 Personen, von denen sechs von der Stadt Gütersloh, fünf von der Bertelsmann AG benannt werden. Der Bertelsmann AG steht das satzungsmäßig nicht abzuändernde Recht zu, anstelle ihrer Beiräte solche der Bertelsmann Stiftung zu benennen. (2) Der Stadtdirektor der Stadt Gütersloh oder ein von ihm benannter Angehöriger der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Erörterungen des Beirats zu geben. (3) Unbeschadet des § 9 1 GO entspricht die Amtsdauer der von der Stadt benannten Beiratsmitglieder der Amtsdauer der Ratsmitglieder nach näherer Bestimmung des §29GO. Scheiden städtische Mitglieder des Beirates vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes benannt. (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Beirat erhalten die Beiratsmitglieder als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Willenserklärungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter abgegeben. (6) Der Beirat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beraten. Zu diesem Zweck ist er über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend von dem Geschäftsführer zu unterrichten.

Zu seinen Befugnissen gehört ferner:

1. Beratung des Wirtschaftsplans und Abgabe von Empfehlungen.
2. Abgabe von Stellungnahmen zu wichtigen Fragen der Geschäftspolitik an die Gesellschafterversammlung.
3. Vorschlag für die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 9

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten,
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern das Recht zusprechen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Für Geschäfte der in § 6 Abs. 3 Nr. 3--6 genannten Art bedürfen der/die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Leitung der Bibliothek obliegt dem Bibliotheksdirektor. Er ist dem/den Geschäftsführer(n) verantwortlich.
- (5) Die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s) und des Leitungspersonals der Stadtbibliothek (Bibliotheksdirektor und dessen Stellvertreter) erfolgt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, ihr Stimmrecht im Benehmen mit der Bertelsmann AG auszuüben.
- (6) Die Bertelsmann AG hat das Recht, im Benehmen mit der Stadt Gütersloh aus wichtigem Grunde die Abberufung des/der Geschäftsführer(s) und des Leitungspersonals zu verlangen.

10§

(1) Einstellungen und Entlassungen des Personals der Bibliothek werden von dem/den Geschäftsführer(n) der Gesellschaft vorgenommen. Der/die Geschäftsführer ist/sind dabei unbeschadet der Mitwirkungsbefugnis des/anderer Gesellschafter gemäß § 9 an Weisungen der Stadt Gütersloh gebunden. (2) Die Anstellungs- und Dienstverträge werden in Anlehnung an die Grundsätze des Öffentlichen Dienstrechts ausgestattet.

§ 11

(1) Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen und nach Prüfung durch einen vom Beirat vorgeschlagenen

Wirtschaftsprüfer von dem/den Geschäftsführer(n) zu unterschreiben und jedem Gesellschafter vorzulegen.

(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den geprüften Jahresabschluß binnen drei Monaten nach Vorlage nochmals zu überprüfen oder auf eigene Kosten von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person überprüfen zu lassen und etwaige abweichende Ergebnisse dem anderen Gesellschafter und der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die nächste Gesellschafterversammlung behandelt die Abweichungen im Rahmen der Erörterung und Beschlußfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 12

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Gütersloh.

§ 13

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in den nach der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Organen.

§ 14

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Inhalt der ungültigen am nächsten kommt.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Dr. Gerd Wixforth
Stadtdirektor

Dr. Bernhard Cordes
Erster Beigeordneter

Reinhard Mohn
Verleger

Anhang II: Mustervertrag der ekz

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Stadtbibliothek MUSTER GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Gesellschaft hat die Firma Stadtbibliothek MUSTER GmbH.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist MUSTER-Stadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Stadtbibliothek MUSTER und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß Bücher und sonstige Druckschriften sowie Träger von Informationen und Abbildungen (im folgenden Medieneinheiten genannt) im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich für jedermann zur Benutzung bereitgestellt werden. Die Gesellschaft dient ausschließlich öffentlichen Zwecken im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO.
- 2) Die Gesellschaft ist befugt, den Betrieb der Stadtbibliothek auf neue Arten von ausleihfertigen Medien auszudehnen.
- 3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM XXXXX.-- (in Worten: Deutsche Mark XXtausend).

Davon übernehmen

die Stadt MUSTER einen Stammanteil von DM XX.XXX.--,

die Firma ekz Einkaufszentrale für Bibliotheken GmbH,
Reutlingen, einen Stammanteil von DM XXXXX.--.

- 2) Die von der Stadt MUSTER und von der ekz übernommene Stammeinlage in Höhe von DM XXXXX.-- ist in **Geld** zu erbringen.

[Anm.: Nachfolgender Kursiv-Text gilt für den Fall, daß die ekz die Stammeinlage als Sacheinlage erbringt:]
Die von der Firma ekz Einkaufszentrale für Bibliotheken GmbH übernommene Stammeinlage in Höhe von DM XX.XXX.-- ist durch Einbringung von ... [Anm.: hier einfügen: Beschreibung der Sacheinlage]... zu erbringen. Die vorgenannten Gegenstände sind an die Gesellschaft zu übereignen. Ihr Wert wird auf DM XX.XXX.-- festgesetzt. Bleibt der Wert bei Eingang der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister hinter dem Betrag der Stammeinlage zurück, hat die Firma

ekz Einkaufszentrale für Bibliotheken GmbH in Höhe des Fehlbetrages eine Einlage in Geld zu leisten; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einen die Stammeinlage übersteigenden Wert zu vergüten.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

- 1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- 2) Entsprechendes gilt für die Einräumung von Unterbeteiligungen und von stillen Beteiligungen am Geschäftsanteil eines Gesellschafters.

§ 5

Zuschuß der Stadt MUSTER, sonstige Verpflichtungen

- 1) Damit die Gesellschaft im öffentlichen Interesse die Stadtbibliothek effektiv, nutzergerecht und zukunftsgerichtet betreiben und damit die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen kann, bezahlt die Stadt MUSTER an die Gesellschaft einen jährlichen Zuschuß gern den nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Zuschuß für 199X beträgt insgesamt DM XXX.XXX,-- (in Worten: Deutsche Mark XXXtausend). Dieser Betrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres auf ein Konto der Stadtbibliothek MUSTER GmbH zu überweisen.
 - b) Der von der Stadt MUSTER zu bezahlende jährliche Zuschuß erhöht sich ab 199X [Anm.:ab dem folgenden Jahr
 - ba) bei den Personalkosten um die prozentualen Tariferhöhungen, die für Angestellte des öffentlichen Dienstes zwischen den Tarifvertragspartnern ausgehandelt werden, sowie um die Erhöhungen der Sozialversicherungsbeiträge und ggf. um die Personalkostenerhöhungen aufgrund besonderer Personalmaßnahmen wie bspw. Höhergruppierungen.
 - bb) beim Medienetat um die Durchschnittspreiserhöhung der Bücher, die jährlich im Februar vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels ermittelt wird und
 - bc) bei den sonstigen Kosten nach dem Preisindex der Einzelhandelspreise festgestellt vom Statistischen Bundesamt.
 - c) Mit diesem Zuschuß und etwaigen sonstigen Einnahmen hat die Gesellschaft sämtliche Aufwendungen, insbesondere für Personal, Medienerwerb, Betrieb, Wartung, Veranstaltungen sowie alle sonstigen Dienstleistungen zu bezahlen.
 - d) Die vorstehende Regelung kann von der Stadt MUSTER mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.200X [Anm.: erstmals nach 5 Jahren] gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft und der Mitgesellschafterin zu erfolgen.
- 2) Die Stadt MUSTER verpflichtet sich darüber hinaus, der Gesellschaft die für den Betrieb der Bibliothek benötigten Räume ohne Mietzins zur Verfügung zu stellen. Nebenkosten werden ggf. der Gesellschaft von der Stadt MUSTER in Rechnung gestellt.

§ 6

Rechtsbeziehungen zur ekz Einkaufszentrale für Bibliotheken GmbH (ekz)

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sämtliche von ihr anzuschaffenden Medien (Bücher, Tonträger, Filme, Software etc.) sowie Bibliotheksmöbel- und material über die ekz zu erwerben. Ausnahmsweise können Medien mit Zustimmung der ekz bei lokalen Händlern erworben werden. Dies gilt insbesondere für örtliche/regionale Literatur.
- 2) Die ekz wird der Gesellschaft ihr Know-how betreffend Einrichtung und Betrieb von Bibliotheken zur Verfügung stellen und - gegen Berechnung - die Buchhaltung und weitere Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zum Geschäftsführer wird der jeweilige Leiter der Stadtbibliothek bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- 2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anordnungen der Gesellschafterversammlung.
- 3) Nachstehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche hierüber mit der in Klammern angegebenen Mehrheit entscheidet:
 - a) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Verfügungen darüber und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte (Einstimmigkeit);
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und/oder Zweigstellen der Stadtbibliothek (Einstimmigkeit);
 - c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (Einstimmigkeit);
 - d) Abschluß, Kündigung und Änderung von Anstellungsverträgen mit dem Bibliothekspersonal (Einstimmigkeit);
 - e) Übernahme von Bürgschaften oder ähnliche Haftungen für Dritte (Einstimmigkeit)-
 - f) Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Krediten und Darlehen außerhalb üblicher Lieferanten- bzw. Kundenkredite (Einstimmigkeit), dies gilt nicht für Kassenkredite i. S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg;
 - g) Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Mitteln von mehr als DM XX.XXX,-(Einstimmigkeit);
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokuren (Einstimmigkeit);
 - i) Anschaffung von Anlagevermögen der Gesellschaft bei Investitionen von mehr als DM XX.XXX,- (Einstimmigkeit);
 - j) Abschluß von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit Ausnahme üblicher Versorgungsverträge wie Strom, Wasser etc. (Einstimmigkeit)
 - k) Festlegung der Konzeption der von der Gesellschaft betriebenen Bibliothek, insbesondere Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen, Festlegung des Umfangs und der Zusammensetzung des Medienbestandes sowie der jährlichen Bestandsneuerung bzw. -ergänzung (Einstimmigkeit);
 - l) Erlaß und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einstimmigkeit);
 - m) Alle Geschäfte und Handlungen, die der Betrieb der Gesellschaft nicht gewöhnlich mit sich bringt (Einstimmigkeit).

Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluß weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen und/oder zu bestimmten Gruppen von Geschäften allgemein ihre Zustimmung erteilen.

§ 8 Jahresabschluß, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- 1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft zu prüfen. Der Abschlußprüfer wird durch einstimmigen Gesellschafterbeschuß gewählt und bestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Satzes 1.
- 2) Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und nach Eingang der Prüfungsberichte hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Prüfungsberichte des Abschlußprüfers hierzu sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses den Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen jährlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

- 3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, den Lagebericht sowie die Ergebnisverwendung einstimmig.
- 4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden durch die Stadt MUSTER ortsüblich bekanntgegeben, gleichzeitig wird der Jahresabschluß und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen.

§ 9

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung und ggf. Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. In dieser Gesellschafterversammlung ist einstimmig mindestens zu beschließen über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und den Lagebericht.
 - b) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan.
 - c) die Entlastung des Geschäftsführers.
 - d) die Wahl des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
- 2) Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlußfassung erforderlich wird oder wenn sie vom Geschäftsführer einberufen wird oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- 3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, dem alle Gesellschafter zustimmen, statt.
- 4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegraphischer oder Beschlußfassung durch Telefax einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- 5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Aufgabe zur Post sowie der Tag der Versammlung nicht mitzählen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- 6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter, leitenden Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes vertreten oder begleiten lassen. Vertreter des Gemeinderates der Stadt MUSTER sind nach Maßgabe entsprechender Beschlußfassung im Gemeinderat berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- 7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt MUSTER.
- 8) Gesellschafterbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben. Je DM XX.XXX,-- eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- 9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn das gesamte Kapital anwesend oder vertreten ist. Andernfalls ist, wiederum mit einer Frist von zwei Wochen, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlußfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 10) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Die Nachweise über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren. Bei anderen Beschlüssen ist über den Inhalt, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis ein Vermerk anzufertigen, vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

§ 10

Anfechtung

Versammlungsbeschlüsse können nur innerhalb von 3 Monaten seit der Beschlußfassung und nur unter den Voraussetzungen des § 245 Nr. 1, 2 AktienG durch Klage angefochten werden, andere Beschlüsse innerhalb derselben Frist ab der Absendung des Vermerks gern. § 9 Abs. 1 O., das gleiche gilt für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 11 **Dauer und Kündigung**

- 1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des Jahres *XXXX* [Anm.: *erstmals nach 5 Jahren*]. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Mitgesellschafter auszusprechen. In diesem Fall ist die Gesellschaft aufgelöst und zu liquidieren.

§ 12 **Wirtschaftsplan**

- 1) Für den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung analog.
- 2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres für das der Wirtschaftsplan gelten soll, der Stadt MUSTER vorzulegen.

§ 13 **Geschäftsjahr, Bekanntmachung**

- 1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft übernimmt den Betrieb der Stadtbibliothek MUSTER am 01. Januar 19XX.
- 2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 **Vertragsänderungen, Auflösung**

- 1) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie Umwandlungen aller Art.
- 2) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt, einstimmig. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer. Dessen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse bleiben durch die Auflösung unverändert, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig eine andere Regelung.
- 3) Die Gesellschaft ist aufgelöst,
 - a) gem. § 11 Abs. 2), wenn ein Gesellschafter kündigt.
 - b) wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- 4) Kann ein Gesellschafter aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ist der andere Gesellschafter berechtigt, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen; der vom wichtigen Grund betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafter die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird.
- b) über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- c) er sich ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter gem. § 4 Abs. 1) verpflichtet, über seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu verfügen oder
- d) ein Gesellschafter gegen eine Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt.

- 5) Bei Auflösung der Gesellschaft, oder bei Wegfall Ihres bisherigen Zweckes, wird, soweit dies möglich ist, das Stammkapital in Höhe der erbrachten Einlagen an die Gesellschafter zurückgezahlt. Etwa vorhandenes weitergehendes Vermögen fällt an die Stadt MUSTER. Diese wird es ausschließlich zu Weiterführung des Betriebes der Stadtbibliothek verwenden.

§ 15

Schlußbestimmungen

- 1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.
- 3) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- 4) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zum Betrag von DM X.XXX,--.
- 5) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag örtlich zuständig.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben